



Wegleitung 2011
zum Ausfüllen der Steuererklärung

Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer

Fristverlängerung

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung ist auf dem Schreiben zur Steuererklärung vermerkt. Ist es Ihnen nicht möglich, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen? Dann können Sie unter Angabe Ihrer ZPV-Nummer, der Fall-Nr. und des ID-Codes (s. Schreiben zur Steuererklärung) eine Fristverlängerung bis maximal 15. November 2012 eingeben.

- Online im Internet > www.taxme.ch > **Fristen & Fristverlängerung**
Wird das Gesuch online eingereicht, ist eine Fristverlängerung bis zum 15. September kostenlos. Fristverlängerungen online bis zum 15. November kosten CHF 10.–.
- Telefonisch oder schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern
(Adressen siehe Seite 12, Kosten: CHF 20.–)

Für Steuerklärungen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, wird eine Mahngebühr von CHF 60.– erhoben.

Verzinsliche Vorauszahlungen

Verzinsliche Vorauszahlungen sind möglich für die Kantons- und Gemeindesteuern (Einkommens- und Vermögenssteuer) und die Direkte Bundessteuer (Einkommenssteuer) für natürliche Personen. Die Höhe der Zinssätze wird jährlich neu festgelegt.

Informationen: www.be.ch/steuern > **Steuern bezahlen > Termine & Fälligkeiten > Einkommens- und Vermögenssteuer**

Straflose Selbstanzeige

Die steuerpflichtigen Personen können die Steuerbehörden auf eigenes Einkommen oder Vermögen hinweisen, welches sie in den vergangenen Jahren nicht oder nur teilweise deklariert haben. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt die Hinterziehung bei der erstmaligen Selbstanzeige straflos (Art. 217 ff. StG und Art. 175 ff. DBG). Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse ein Fünftel der hinterzogenen Steuer. Bei der straflosen Selbstanzeige fällt die Busse weg, jedoch bleibt die Erhebung der Nachsteuer bestehen. Sie wird inklusive Verzugszins wie bisher für höchstens zehn Jahre erhoben.

Für die Selbstanzeige gibt es **keine Formvorschriften** oder spezielle Formulare. Sie kann jederzeit in einem Schreiben an die Steuerverwaltung erfolgen oder auch als Beilage mit der (aktuellen) Steuererklärung eingereicht werden. Dabei reicht es jedoch nicht, die bisher hinterzogenen Elemente einfach in der Steuererklärung aufzuführen. Vielmehr muss explizit ein Hinweis auf die bisher unvollständige Deklaration erfolgen.

Auch die persönliche Vorsprache an den Schaltern der regionalen Büros der Steuerverwaltung ist möglich. Der Selbstanzeige sollten wenn immer möglich alle sachdienlichen Unterlagen beigelegt werden.

Inhaltsverzeichnis

Stichwortverzeichnis	5
Die Wegleitung soll Ihnen den Weg leiten	6
Tipps	7
Möglichkeiten zum Ausfüllen der Steuererklärung	8
www.be.ch/steuern – Alles zum Thema Steuern	10
Adressen	12

Allgemeine Erläuterungen

1. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?	13
1.1 Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern	13
1.2 Personen mit Liegenschaften und Geschäftsbetrieben im Kanton Bern	13
1.3 Ehegatten	13
1.4 Minderjährige Kinder	13
1.5 Eingetragene Partnerschaften	14
1.6 Wohnsitzwechsel	14
1.7 Todesfälle	14
2. Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit	15
3. Nach dem Ausfüllen der Steuererklärung	15

Erläuterungen zu den Formularen

16

Formular 1

Fragebogen, verschiedene Angaben	17
--	----

Formular 2

Kinderabzug, auswärtige Ausbildung, Kinderbetreuungskosten, verschiedene Einkünfte, Erwerbsunterbruch, AHV-Beiträge Nichterwerbstätiger	20
---	----

Formular 3

Wertschriftenverzeichnis und Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer	27
---	----

Formular 4

Weitere Vermögenswerte, Versicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien, Schulden und Schuldzinsen, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	31
--	----

Formular 5

Abzüge: Unterhaltsbeiträge, Renten und dauernde Lasten, Unterstützung, Vergabungen, Krankheits-, Unfall- oder behinderungsbedingte Kosten	34
--	----

Formular 6	
Berufskosten	38
Formular 7	
Grundstücke im Privatvermögen	43
Formular 8	
Beteiligungen, Erbschaften, Erbvorpfänge, Schenkungen	50
Formular 9	
Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	53
<i>Weitere Erläuterungen zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbs- tätigkeit und zum Geschäftsvermögen finden Sie in der Zusatzwegleitung für selbstständig Erwerbstätige.</i>	
Formular 10	
Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft	53
<i>Weitere Erläuterungen zum Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen finden Sie in der Zusatzwegleitung für Land- und Forstwirtschaft.</i>	
Abzüge 2011 auf einen Blick	54
Liegenschaftskosten	55
Besteuerung von Renten / Kapitalleistungen	57
Berechnungen und Tarife	
Berechnungsbeispiel	57
Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens	58
Tarife Kantons- und Gemeindesteuern	60
Tarif Direkte Bundessteuer	61
Bestellscheine	
Bestellschein für Formulare	62
Bestellschein für Wegleitungen und Merkblätter (MB)	63
Die TaxMe-Dienstleistungen auf einen Blick	64

Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite		Seite
A		G		S	
Abzug bei Bedürftigkeit.....	15	Gebundene Selbstvorsorge		Säule 3a.....	18, 29, 57
Abzüge	30, 54	(Säule 3a).....	18, 24, 57	Schenkungen.....	52
Abzüge auf einen Blick.....	54	Geschäftsauto	23, 39, 40	Schulden und Schuldzinsen.....	33
Abzug für Alleinstehende	19	Geschäftsvermögen aus		Spenden	36
Adressen.....	12	selbstständiger Erwerbstätigkeit.....	53	Stockwerkeigentum	29, 49
AHV-Beiträge Nichterwerbstätiger	26	Grundstücke im Privatvermögen.....	43	Straflose Selbstanzeige.....	2
AHV- und IV-Renten.....	24	Grundstückskosten	47		
Amerikanische Vermögenswerte.....	29			T	
Amtlicher Wert	44	K		Taggelder aus Kranken-, Invaliden-,	
Arbeitszimmer	41, 42	Kantons- und Gemeindesteuern.....	60	Unfall- oder Militärversicherung.....	24
Arbeitszimmerabzug	41	Kantonswechsel	14	Tag- und Sitzungsgelder	23, 24
Ausserkantonaler Arbeitgeber.....	18	Kapitalabfindungen für		Tantiemen	23, 24
Auswärtige Ausbildung	22	wiederkehrende Leistungen.....	18	Tarife	60
Auswärtiger Wochenaufenthalt	40	Kapitalleistungen.....	18, 19, 57	TaxMe-Dienstleistungen auf einen Blick...64	
Auswärtige Verpflegung	40	Kapital- und Rentenversicherungen.....	32	TaxMe-Online	8
		Kassenscheine und Obligationen.....	29	Teilbesteuerung	29
B		Kinder	13, 20, 21, 22	Teilsatzverfahren.....	29, 63
Baugesellschaften.....	51	Kinderabzug.....	21, 22	Tipps.....	6, 7
Baurechtszinsen	47	Kinderdrittbetreuungskostenabzug.....	22	Todesfälle	14
Behinderungsbedingte Kosten.....	37	Kollektiv-, Kommandit- und			
Belege.....	6, 7, 9	einfache Gesellschaften.....	8, 51	U	
Berechnung des steuerbaren		Konsortien.....	50, 51	Übrige Berufskosten	41
Einkommens und Vermögens.....	59	Krankheits- und Unfallkosten	36	Umschulungskosten	41
Berufliche Vorsorge (2. Säule)	57			Unterhaltsbeiträge.....	25
Berufskleider	41	L		Unterstützungsbedürftigkeit	35, 36
Berufskosten.....	7, 38, 39, 41, 42	Leasingzinsen	33		
Bescheinigungen	7, 18, 37	Leibrenten	24, 35, 57	V	
Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit	15	Liegenschaften/Geschäftsbetriebe	13	Veranlagungsverfügung	15
Bestellscheine	62, 63	Liegenschaftskosten	48, 55	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren 24, 26	
Besteuerung von Kapitaleistungen.....	57	Lohnausweise.....	18	Vergabungen	36
Besteuerung von Renten	57	Lotteriegewinne	30	Vermögen aus einer Erbschaft	
Betriebs- und Verwaltungskosten	47, 48			oder einem Vorempfang	29
		M		Verpflegungskosten	40
D		Mahnggebühr	2	Verrechnungssteuer	29, 30
Dauernde Lasten und Renten.....	34, 35	Mietwert	44, 45, 46	Verschiedene Einkünfte.....	22
Direkte Bundessteuer	61	Minderjährige Kinder	13	Versicherungen	24, 25, 32
Dumontpraxis	48	Miteigentümergeinschaften		Vertretungsvollmacht.....	9
		(s. auch Erbengemeinschaften)	51	Verwaltungskosten.....	47, 48
E		Mitgliederbeiträge	33, 42	Verwaltungsrats honorare	23, 24
Ehegatten	13			Verzinsliche Vorauszahlungen	2
Eingetragene Partnerschaften.....	14	N		Vorempfänge	52
Einkommen.....	22, 45, 53	Nebenerwerb (Berufskosten)	42		
Einkünfte aus Erwerbsausfall-		Nettolohn	22	W	
entschädigungen.....	24	Nichteinreichen der Steuererklärung	44, 45	Waldersatz	47
Einkünfte, weitere.....	25	Nutzniessung	44, 45	Weiterbildungskosten.....	41
Einreichung von Belegen	7	Nutzungsrecht	45	Weitere Vermögenswerte	31
Entschädigungen.....	23, 24			Wertschriftenverzeichnis	28, 29
Erben- und Miteigentümer-		O		Wertschriften von Minderjährigen.....	28
gemeinschaften	51	Obligationen.....	28, 29, 32	Wohnrecht	43, 44, 45
Erbschaften.....	52	Öffentliche Verkehrsmittel.....	39	Wohnsitz im Kanton Bern	13, 14
Erläuterungen zu Formularen	16			Wohnsitzwechsel	14, 63
Erwerbsausfallentschädigungen	24	P			
Erwerbsunfähigkeit.....	35	Politische Parteien.....	33	Z	
Erwerbsunterbruch	26			Zinsen auf Sparkapitalen	32
		R		Zuzug oder Wegzug ins Ausland	14
F		Regionen.....	12	Zweitwohnung	46
Fahrkosten.....	39, 40	Renten aus beruflicher Vorsorge.....	24	Zweierdienerabzug.....	19
Ferienhaus	46	Renten aus Lebensversicherungen			
Formulare.....	9, 13, 16	inklusive Leibrenten	24		
Fragebogen	17	Renten und dauernde Lasten	35		
Fristverlängerung und Gebühren.....	2	Rückerstattung ausländischer			
Frist zur Abgabe der Steuererklärung.....	2, 6	Quellensteuern.....	28		
		Rückerstattungsantrag	27		

Die Wegleitung soll Ihnen den Weg leiten

Die Wegleitung besteht aus drei Teilen:

Allgemeine Erläuterungen (Seiten 13 bis 15)

Diese zeigen auf, wer eine Steuererklärung einzureichen hat und auf welche Punkte Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung besonders achten sollten.

Erläuterungen zu den Formularen 1 bis 10 (Seiten 16 bis 53)

Hier finden Sie Unterstützung, wenn Sie die Formulare in Papierform ausfüllen.

Bitte beachten Sie

- Die **Frist zur Abgabe der Steuererklärung** ist auf dem Schreiben vermerkt.
- Zusammen mit der Steuererklärung sind nur die ausdrücklich **verlangten Belege** einzureichen.
- **Materielle Änderungen** gegenüber dem Vorjahr sind am Rand mit einem **blauen Balken** markiert (siehe links).
- Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, lesen Sie bitte auf Seite 7 unsere **Tipps**. Sie werden Ihnen die Arbeit erleichtern.
- Hinweise auf ein **Merkblatt** sind wie folgt gekennzeichnet: **> Merkblatt XY**
- In der Wegleitung im Internet genügt ein Klick und Sie sind beispielsweise direkt im entsprechenden Merkblatt!

Adressen, Telefonnummern, Öffnungszeiten

Diese finden Sie auf Seite 12 der Wegleitung.

Weniger Papier – mehr Umweltschutz

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen verzichten wir auf die automatische Zustellung der Wegleitung. Neuerungen gegenüber dem Vorjahr teilen wir Ihnen mit dem der Steuererklärung beigelegten «info – Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung» mit.

Wegleitung: elektronisch verfügbar

Wer seine Steuererklärung mit TaxMe-Online oder der TaxMe-CD ausfüllt, dem stehen alle notwendigen Angaben elektronisch zur Verfügung. Zudem beziehen viele Bürgerinnen und Bürger die nötigen Informationen direkt über unsere Homepage.

Auf www.be.ch/steuern > **Steuererklärung** > **Downloads & Publikationen** ist die jeweils aktuelle Wegleitung verfügbar, oder kann auf Papier mit dem Kontaktformular unter www.be.ch/steuern > **Kontakt (Spalte rechts)** > **Kontaktformular** bestellt werden.

Tipps

Sie können sich **das Ausfüllen der Steuererklärung** wesentlich **erleichtern**, wenn Sie die dafür notwendigen **Unterlagen vorgängig zusammenstellen**.

Die folgende Liste gibt Ihnen eine **Übersicht** über häufig **benötigte Unterlagen**.

- Lohnausweise sämtlicher bezahlter Tätigkeiten inkl. Naturalbezüge
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für selbstständige Erwerbstätigkeit
- Taggeldbescheinigungen (Arbeitslosenkasse, IV-, Kranken- und Unfallversicherung)
- Rentenauszahlungsbelege (AHV/IV, Pensionskasse und übrige Renten)
- Bescheinigungen über auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten der Kinder und Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte
- Zusammenstellung der erhaltenen bzw. bezahlten Unterhaltsbeiträge
- Nachgeführte Sparhefte mit den Zinsgutschriften
- Bescheinigungen über Spar-, Lohn-, Anlage-, Depositen- und andere Konten
- Belege über das Einkommen aus Wertschriften (Aktien, Obligationen, Anlagefonds usw.)
- Belege für Lotterie-, PMU- oder Totogewinne
- Belege über die Verwaltungskosten von Wertschriften und Kapitalanlagen
- Abrechnungen über geltend gemachte Schuldzinsen (Hypotheken, Kredite, Darlehen)
- Zusammenstellung der Berufskosten
- Zusammenstellung über Mietzinseinnahmen und Liegenschaftsunterhalt
- Bescheinigungen für den Einkauf von Beitragsjahren in die 2. Säule (Pensionskasse / berufliche Vorsorge)
- Bescheinigungen über Einzahlungen in die Säule 3a
- Bescheinigungen über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen
- Aufstellung über Versicherungsprämien (Krankenkasse, allfällige Prämienverbilligungen, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen)
- Aufstellung der Krankheitskosten
- Belege für Spenden, Vergabungen und Beiträge an politische Parteien
- Tarifausweis des Alters- bzw. Pflegeheimes

Einreichung von Belegen

- Sie erleichtern der Gemeinde und der Steuerverwaltung die Arbeit, indem Sie **nur die in den Formularen 1, 3, 9 und 10** sowie in den Wegleitungen verlangten Belege bzw. Bescheinigungen einreichen.
- Sollte die Steuerverwaltung weitere **Unterlagen** benötigen, werden diese bei Ihnen **nachverlangt**.
- Bewahren Sie bitte sämtliche Unterlagen auf, bis die Veranlagung rechtskräftig ist.

Möglichkeiten zum Ausfüllen der Steuererklärung

Der Kanton Bern ist schweizweit führend, was die Möglichkeit zum Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung online via Internet oder zum Ausfüllen am PC anbelangt. Praktisch, einfach, sicher und schnell. Bereits nutzen 70% der Steuerpflichtigen im Kanton Bern diese Möglichkeit – und jährlich werden es mehr.

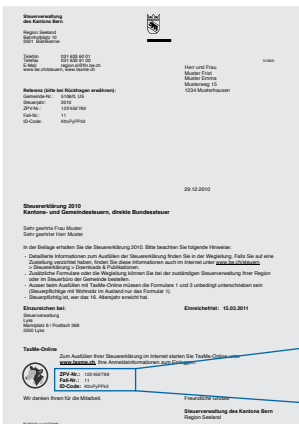
Alle TaxMe-Dienstleistungen auf einen Blick

Was kann das TaxMe-Portal, was TaxMe-Online nicht bietet? Wodurch unterscheidet sich die TaxMe-CD von TaxMe-Online? Wofür ist TaxMe-Mobile? Einen praktischen Überblick finden Sie auf der allerletzten Seite und unter www.taxme.ch

TaxMe Online

Ausfüllen via Internet

Der einfachste und schnellste Weg zum Ausfüllen Ihrer Steuererklärung erfolgt mit TaxMe-Online via Internet (www.taxme.ch). Es ist dafür keine Softwareinstallation notwendig. Das Einloggen erfolgt mittels ZPV-Nummer, Fall-Nummer und persönlichem ID-Code. Diese Angaben finden Sie auf dem Schreiben zur Steuererklärung (siehe Abb.).



TaxMe-Online

Zum Ausfüllen Ihrer Steuererklärung im Internet starten Sie TaxMe-Online unter www.taxme.ch. Ihre Anmeldeinformationen zum Einloggen:



ZPV-Nr.: 123'456'789
Fall-Nr.: 11
ID-Code: KttvPyPPK3

- TaxMe-Online führt Sie schrittweise durch die Erfassung der Steuerdaten.
- Sie können das Ausfüllen jederzeit unterbrechen und später wieder aufnehmen; auch können Sie bereits gemachte Angaben jederzeit abändern.
- Die Stammdaten (Name, Adresse usw.) und sämtliche relevanten Angaben des Vorjahres (Konti, Wertschriften, Liegenschaften) sind ohne Beträge bereits vorerfasst. Das macht das Ausfüllen noch einfacher und schneller.
- Nach abschliessender Kontrolle geben Sie Ihre Steuererklärung frei. Als Bestätigung der Freigabe müssen Sie nur die Freigabequittung ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit allenfalls einzureichenden Belegen der Gemeinde einreichen.
- Ihre Daten werden erst mit der Freigabe an die Steuerverwaltung übertragen; selbstverständlich verschlüsselt (sog. Secure Socket Layer). Damit ist die Datensicherheit gewährleistet (analog E-Banking). Vor der Freigabe erfolgt kein Datentransfer und ein Zugriff der Steuerverwaltung auf Daten ist bis dahin ausgeschlossen.
- TaxMe-Online speichert jeweils nur die letzte Version. Die vor der Freigabe gemachten Änderungen/Ergänzungen/Anpassungen beim Ausfüllen der Steuererklärung sind nirgends aufgezeichnet oder abrufbar (keine Historie/Geschichtsschreibung).
- TaxMe-Online kann auch von selbstständig Erwerbstätigen, Landwirtinnen, Landwirten und von virtuellen Steuersubjekten genutzt werden (Erben- und Miteigentümergeinschaften, Baugesellschaften und Konsortien, Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften).

Unter www.taxme.ch gibt es eine Demoversion von TaxMe-Online zum Ausprobieren!

TaxMe Online Tour

Anklicken genügt! TaxMe-Online Tour erklärt und beschreibt Ihnen anhand von kurzen Videos auf jedem Hauptformular von TaxMe-Online, wie Sie Ihre Steuererklärung online, d.h. via Internet, ausfüllen. www.taxme.ch.

TaxMe CD

Lokal auf dem PC ausfüllen

Mit dieser Software erfassen Sie die Steuerdaten von natürlichen Personen lokal am PC. Stammdaten (Name, Adresse usw.) können aus einer bereits erfolgten Installation des Vorjahres importiert werden. Nach Abschluss der Dateneingabe müssen Sie die Steuererklärung ausdrucken und die Formulare 1 und 3 unterschreiben und per Post einreichen. Legen Sie der Steuererklärung nur die am Bildschirm angezeigten Belege bei.

Unter www.taxme.ch können Sie die immer aktuelle Version des Programms herunterladen. Die TaxMe-CD ist kostenlos bei den Steuerbüros der Gemeinden, an den Schaltern der Steuerverwaltung oder bei der BEKBIBCBE erhältlich. Die TaxMe-CD wird nicht verschickt.

Die Deklaration mit der TaxMe-CD ist auch möglich für selbstständig Erwerbstätige sowie Landwirtinnen und Landwirte.

Wer von der TaxMe-CD zu einem späteren Zeitpunkt auf das praktische Online-Ausfüllen wechseln möchte, kann die Daten vom Vorjahr problemlos und einfach in TaxMe-Online importieren.

Ausfüllen auf Papier (amtliche Formulare)

Verwenden Sie – wenn Sie die Steuererklärung auf Papier ausfüllen – ausschliesslich die Ihnen zugestellten amtlichen Formulare. Weil diese Formulare einen Strichcode mit persönlichen Informationen enthalten, können kopierte Formulare von anderen Personen nicht verwendet werden. Fehlende oder verloren gegangene Formulare können Sie bei der zuständigen Steuerverwaltung Ihrer Region mit dem Bestellschein auf Seite 62 nachbestellen.

Bitte besonders beachten:

- Es dürfen ausschliesslich die Formularfelder beschriftet werden. Angaben ausserhalb der Formularfelder oder auf der Rückseite der Steuererklärung können wegen der maschinellen Verarbeitung der Steuerklärungen nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.
- Zusätzliche Angaben können auf einem Zusatzblatt im A4-Format angebracht werden. Geben Sie auf diesem Dokument Name, Vorname, AHV-Versicherten- und ZPV-Nummer im Kopf an. Zudem ist anzugeben, auf welches Formular sich die ergänzenden Angaben beziehen. Oben rechts auf dem Zusatzdokument sollte ein Freiraum bleiben, auf welchem die Steuerverwaltung einen Barcodekleber anbringt.
- Die Steuererklärung (Formulare 1 und 3) ist von der steuerpflichtigen Person persönlich zu unterzeichnen. Bei Ehepaaren ist die Unterschrift beider erforderlich.
- Auf Formular 1 kann eine Person bezeichnet werden, an die allfällige Rückfragen zu richten sind. Soll die Steuerverwaltung den gesamten Schriftverkehr (Korrespondenz, Verfügungen, Rechnungen usw.) an eine bestimmte Person richten, ist mit der Steuererklärung eine schriftliche Vertretungsvollmacht einzureichen. Beachten Sie, dass auch in diesem Fall die Steuererklärung immer von der steuerpflichtigen Person selbst zu unterzeichnen ist.
- Reichen Sie nur die verlangten Belege ein und bewahren Sie die nicht eingereichten Belege auf für den Fall der späteren Einforderung durch die Steuerverwaltung.

Die amtlichen Formulare sind so konzipiert, dass möglichst wenig Berechnungen vorgenommen werden müssen. Das steuerbare Einkommen und Vermögen wird auf der detaillierten Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

www.be.ch/steuern

Alles zum Thema Steuern: informativ, kompetent, übersichtlich

Wo finden Sie was

- Die fünf Hauptkapitel werden immer in der Hauptnavigation waagrecht angezeigt.
- Auf der Einstiegsseite von www.be.ch/steuern sind diese Hauptkapitel zusätzlich mit einer kurzen Beschreibung zu finden und verlinkt bzw. anklickbar.

1 TaxMe

Alles zu unseren vielseitigen elektronischen Diensten rund um Ihre Steuern – einfach, praktisch, schnell und sicher. Vom Ausfüllen der Steuererklärung via Internet mit **TaxMe-Online** über das **TaxMe-Portal** und **TaxMe-Mobile** bis hin zur **TaxMe-CD**. Zudem eine hilfreiche Übersicht, welche TaxMe-Dienstleistung Sie wofür brauchen (siehe auch Seite 64).

1

Alles zu unseren vielseitigen elektronischen Diensten rund um Ihre Steuern – einfach, praktisch, schnell und sicher. Vom Ausfüllen der Steuererklärung via Internet mit **TaxMe-Online** über das **TaxMe-Portal** und **TaxMe-Mobile** bis hin zur **TaxMe-CD**. Zudem eine hilfreiche Übersicht, welche TaxMe-Dienstleistung Sie wofür brauchen (siehe auch Seite 64).



Anklicken genügt

TaxMe-Online Tour zeigt Ihnen wie es geht! Anklicken genügt. Anhand von 12 kurzen Videos erklären wir Ihnen auf jedem Hauptformular, wie Sie Ihre Steuererklärung online, d.h. via Internet, ausfüllen. Vergessen Sie nicht, den Ton auf Ihrem PC zu aktivieren.

The screenshot shows the website interface for the Kanton Bern Finanzdirektion. At the top, there are navigation tabs for 'Die Direktion', 'Finanzen', 'Steuern', 'Personal', and 'Informatik'. Below these are sub-tabs for 'TaxMe', 'Steuererklärung', 'Steuern berechnen', and 'Steuern bezahlen'. The main content area is titled 'Steuern im Kanton Bern' and features an 'Aktuell' section with a date of 22. September 2011 and a link to '«Steuern im Kanton Bern: Was? Wie? W...»'. Below this, there are five numbered service cards:

- 1 TaxMe**: Alles zu unseren vielseitigen elektronischen Diensten rund um Ihre Steuern – einfach, praktisch, schnell und sicher. Vom Ausfüllen der Steuererklärung via Internet mit TaxMe-Online über das TaxMe-Portal und TaxMe-Mobile bis hin zur TaxMe-CD. Zudem eine hilfreiche Übersicht, welche TaxMe-Dienstleistung Sie wofür brauchen (siehe auch Seite 64).
- 2 Steuererklärung**: Hilfreiche Infos, die Sie bei der Steuererklärung brauchen – Wegleitungen, Merkblätter, Hintergrundinformationen zu den verschiedenen Steuerarten.
- 3 Steuern berechnen**: Wollen Sie wissen, wie sich der Bezug von Vorsorgeleistungen auf Ihre Steuern auswirkt? Hier finden Sie nahezu alle Steuerarten können Sie berechnen. Sie benötigen dafür nur die notwendigen Informationen.
- 4 Steuern bezahlen**: Wichtige Informationen rund um die Steuerzahlung – zu Terminen und Fälligkeiten, sowie Bussen und Inkassos.
- 5 Ratgeber**: Klärende Antworten zu einzelnen Steuerbegriffen, die für Sie nicht geläufig sind. Ihre Steuerfragen und zu besonderen Themen finden Sie diese im Ratgeber leicht verständlich.

Fransais Suchen

Kontakt Sitemap Stichwörter von A-Z

Ratgeber

5 Seite drucken

Forum»

»

»

»

»

»

»

»

»

Nach oben ↑

TaxMe
www.be.ch/taxme

TaxMe im Überblick
Was bietet mir das TaxMe-Portal? Wozu benötige ich TaxMe-Online?

TaxInfo
www.be.ch/taxinfo

Steuerpraxis Kanton Bern
Vertiefte Informationen zu allen Steuerthemen

Kontakt
Steuerverwaltung des Kantons Bern

Kontaktformular

Postadresse
Postfach 8334
3001 Bern

Standort
Brünnenstrasse 66
3018 Bern-Bümpliz

[Situationsplan](#)

Öffnungszeiten
Mo – Fr 8-17 Uhr (durchgehend)

Telefon
031 633 60 01
Mo - Fr 8-12 Uhr / 13-17 Uhr

[Über uns](#)

2 Steuererklärung

Alle **Infos**, die Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung benötigen – **Wegleitungen**, **Merkblätter**, Ratschläge und Tipps sowie wichtige **Hintergrund-Informationen** zu allen Steuerarten.

3 Steuern berechnen

Wollen Sie wissen, wie sich eine Lohn-erhöhung, ein Hausverkauf und der Bezug von Vorsorgeleistungen auf die Steuern auswirken? Für nahezu alle Steuerarten können Sie **Steuerrechner** bzw. die notwendigen Infos zum Berechnen Ihrer Steuern nutzen.

4 Steuern bezahlen

Wichtige **Informationen** rund um die Raten- und **Steuerrechnungen**, zu Terminen und Fälligkeiten der verzinslichen Vorauszahlungsmöglichkeit, **E-Rechnung**, Zahlungserleichterungen, Steuerlass sowie Bussen und Inkasso.

5 Ratgeber

Haben Sie Fragen zu einzelnen Steuerthemen? Sind Ihnen gewisse Begriffe nicht geläufig? Benötigen Sie **Hintergrund-Informationen** zu **Steuerfragen** und zu **besonderen Lebenssituationen**? Im Ratgeber finden Sie die **Antworten** – kompetent, übersichtlich geordnet und leicht verständlich.

6 TaxInfo

Im Alltag stellen sich immer wieder steuerrechtliche Fragen. Dann ist es gut zu wissen, wie die Praxis der kantonalen Steuerverwaltung dazu aussieht. Hier finden Sie die Antwort!

7 Kontaktformulare

Viele Kontaktformulare zu verschiedensten Themen und Fragen.

8 Kontakt

Hier finden Sie die notwendigen Adressen und Kontakte.

Adressen

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Zentrale Telefonnummer **031 633 60 01** (Mo–Fr 8–12 und 13–17 Uhr)

Über diese Nummer erreichen Sie **alle Stellen der Steuerverwaltung** des Kantons Bern (ohne Steuerverwaltungen der Städte Bern, Biel und Thun, siehe unten).
Besprechungstermine ausserhalb der Öffnungszeiten bitte telefonisch vereinbaren.
Adresse und Telefonnummer gelten auch für Amtliche Bewertung / Grundstückgewinnsteuer / Zentrale Veranlagungsbereiche (Quellensteuer, Verrechnungssteuer usw.).

Standortadresse **Brünnenstrasse 66, 3018 Bern**
Mo–Fr 8–17 Uhr (durchgehend)

Postadresse **Postfach 8334, 3001 Bern**

Website www.be.ch/steuern bzw. www.taxme.ch

Weitere Informationen

- > www.be.ch/taxinfo – für steuerrechtliche Fachinformationen der Steuerverwaltung des Kantons Bern
- > www.be.ch/steuern > **Steuererklärung** > **Downloads & Publikationen**
Hier finden Sie die Wegleitung online und sämtliche Merkblätter (oder schriftlich mit dem Bestellschein auf Seite 63 dieser Wegleitung)

Regionen

Bern-Mittelland: Postfach 8334, 3001 Bern
Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 62 62, E-Mail region.bemi@fin.be.ch

Emmental-Oberaargau: zum Kyburger, Poststr. 9, 3401 Burgdorf
Ab April 2012: Dunantstrasse 5, 3400 Burgdorf
Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 93 30, E-Mail region.eo@fin.be.ch

Jura bernois: Rue du Château 30c, 2740 Moutier
Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 96 01, E-Mail region.jb@fin.be.ch

Oberland: Allmendstrasse 18, 3602 Thun
Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 94 00, E-Mail region.ol@fin.be.ch

Seeland: Bahnhofplatz 10, 2502 Biel
Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 91 00, E-Mail region.sl@fin.be.ch

Städtische Steuerverwaltungen

Bern: Schwarztorstrasse 31, 3000 Bern 14
Telefon 031 321 61 11, Fax 031 321 66 13, E-Mail steuerverwaltung@bern.ch

Biel: Rüschiistrasse 14, 2501 Biel
Telefon 032 326 23 23, Fax 032 326 13 94, E-Mail steuerverwaltung@biel-bienne.ch

Thun: Thunerhof, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun
Telefon 033 225 82 01, Fax 033 225 82 82, E-Mail steuern.inkasso@thun.ch

Allgemeine Erläuterungen

1. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

1.1 Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern

[> Merkblatt 1](#) [> Merkblatt 3a](#)

Die Steuererklärung ist von allen Personen auszufüllen, die am Ende des Jahres 2011 ihren Wohnsitz im Kanton Bern hatten oder im Laufe des Jahres ins Ausland weggezogen sind. Eine Steuererklärung für verstorbene Personen ist auszufüllen, wenn diese im Zeitpunkt des Todes im Kanton Bern Wohnsitz hatten. Auskunft über die auszufüllenden Formulare gibt das Formular 1 der Steuererklärung.

1.2 Personen mit Liegenschaften und Geschäftsbetrieben im Kanton Bern

[> Merkblatt 3b](#)

Die Steuererklärung ist ausserdem einzureichen von Personen mit Wohnsitz im Ausland und Liegenschaften, Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten im Kanton Bern.

Diese Personen füllen jene Formulare aus, die mit den steuerpflichtigen Werten zusammenhängen: Bei Personen mit Liegenschaften sind es die Formulare 1, 4 und 7. Bei Inhabern von Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten sind es die Formulare 1, 4 und 9.

Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton und mit Liegenschaften, Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten im Kanton Bern müssen keine Steuererklärung einreichen. Im Normalfall erhält die kantonale Steuerverwaltung direkt vom Wohnsitzkanton eine Kopie der interkantonalen Steuerauscheidung. Sollte das ausnahmsweise nicht der Fall sein, wird die steuerpflichtige Person zur Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons aufgefordert.

1.3 Ehegatten

Das Einkommen und Vermögen von Ehegatten ist in einer gemeinsamen Steuererklärung zu deklarieren. Bei Heirat im Verlaufe des Jahres ist für das ganze Jahr eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Bei Scheidung oder Trennung hat jeder Ehegatte für das ganze Jahr eine eigene Steuererklärung auszufüllen.

[> Merkblatt 6](#)

1.4 Minderjährige Kinder

Das Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern (Stichtag 31.12.) ist in der Steuererklärung der Eltern zu erfassen. Ausnahme: Wenn das minderjährige Kind bereits einen Lehrlingslohn oder ein anderes Erwerbseinkommen erzielt hat, ist dieses Erwerbseinkommen in einer eigenen Steuererklärung des Kindes zu deklarieren. Minderjährige Kinder werden deshalb bereits ab dem 16. Altersjahr aufgefordert, eine eigene Steuererklärung einzureichen. Wenn das minderjährige Kind noch kein Erwerbseinkommen erzielt hat, ist die Steuererklärung nur zu unterzeichnen und «leer» einzureichen. Eine eigene Steuererklärung erhalten darüber hinaus die minderjährigen Vollwaisen.

1.5 Eingetragene Partnerschaften

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) wurde der neue Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» geschaffen. Die Voraussetzungen und Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft entsprechen weitgehend jenen der Ehegatten. Das gilt auch im Steuerrecht. Personen in eingetragener Partnerschaft füllen eine gemeinsame Steuererklärung aus. Einkommen und Vermögen werden zusammengerechnet. Es kommen die Abzüge und Tarife für verheiratete Personen zur Anwendung.

Auf den Formularen und in der Wegleitung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, neben den Ehegatten jeweils die Personen in eingetragener Partnerschaft explizit zu nennen. Personen in eingetragener Partnerschaft sind aber sinngemäss immer mitgemeint, wenn von Ehegatten, Ehe, Ehefrau, Ehemann, Eheleuten, verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet usw. die Rede ist. Beim Zivilstand haben Personen in eingetragener Partnerschaft folgerichtig «verheiratet» anzukreuzen. Bei getrennten oder aufgelösten eingetragenen Partnerschaften lautet der Zivilstand «getrennt» oder «geschieden». Ist der Partner verstorben, lautet der Zivilstand «verwitwet».

1.6 Wohnsitzwechsel > Merkblatt 1

1.6.1 Gemeindefwechsel

Beim Wechsel des Wohnsitzes von einer bernischen Gemeinde in eine andere bernische Gemeinde, ist der Wohnsitz am Ende des Jahres entscheidend. Die Steuerpflicht besteht für das ganze Jahr in der Zuzugs-Gemeinde.

1.6.2 Kantonswechsel

Beim Wechsel des Wohnsitzes von Kanton zu Kanton ist der Wohnsitz am Ende des Jahres entscheidend:

- Personen, die am 31. Dezember 2011 ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben, sind für das ganze Steuerjahr im Kanton Bern steuerpflichtig. Haben sie im anderen Kanton bereits Steuern bezahlt, erstattet der andere Kanton diese zurück.
- Personen, die am 31. Dezember 2011 ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton haben, sind für das ganze Steuerjahr in diesem Kanton steuerpflichtig. Haben sie im Kanton Bern bereits Steuern bezahlt, erstattet der Kanton Bern diese zurück.

1.6.3 Zuzug oder Wegzug ins Ausland

Bei Zuzug aus dem Ausland in den Kanton Bern und bei Wegzug aus dem Kanton Bern ins Ausland besteht die Steuerpflicht im Kanton Bern nur für die Dauer des Wohnsitzes im Kanton Bern. Steuerbar ist nur das während dieser Zeit erzielte Einkommen und nur das am Ende dieser Periode vorhandene Vermögen.

1.7 Todesfälle > Merkblatt 2

Bei verstorbenen Personen ist die Steuererklärung für die Zeit bis zum Todestag durch die Erbinnen bzw. Erben auszufüllen. Beim Tod einer verheirateten Person werden die Eheleute bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Für die Zeit nach dem Todestag wird der überlebende Ehegatte separat veranlagt.

2. Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit (Art. 41 StG)

Kanton: Wenn im Zeitpunkt der Veranlagung bereits sicher feststeht, dass die Voraussetzungen für einen Steuererlass erfüllt sind, kann das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null gesetzt werden.

Der besondere Abzug ist zulässig

- bei rentenberechtigten Personen, die voraussichtlich dauerhaft in einem Pflege- oder Krankenhaus oder in der Pflegeabteilung eines Altersheims leben, sofern
 - die gesamten Einkünfte nach Abzug der Heimkosten weniger als CHF 4'728.– betragen, und
 - das in der Steuererklärung ausgewiesene Vermögen bei Alleinstehenden weniger als CHF 37'500.– und bei Verheirateten weniger als CHF 60'000.– beträgt,

Der besondere Abzug ist bei den übrigen Personen zulässig, sofern:

- die gesamten Einkünfte das betriebsrechtliche Existenzminimum voraussichtlich dauerhaft nicht übersteigen, keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden, und
- in der Steuererklärung kein Vermögen ausgewiesen wird. Bei rentenberechtigten Personen darf das ausgewiesene Vermögen bei Alleinstehenden CHF 37'500.– und bei Verheirateten CHF 60'000.– nicht übersteigen.

Zu den gesamten Einkünften zählen auch die steuerfreien Einkünfte.

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 StG ist zusammen mit den Formularen 1 bis 5 der Steuererklärung beim Steuerbüro der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die zuständige Gemeinde prüft die Berechtigung zum Abzug und stellt bei der kantonalen Steuerverwaltung Antrag. Die Gewährung des Abzugs gilt auch für die Folgejahre, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss der jährlich einzureichenden Steuererklärung unverändert bleiben.

Wird der besondere Abzug nicht gewährt, kann nach rechtskräftigem Abschluss des Veranlagungsverfahrens ein Gesuch um Steuererlass eingereicht werden. In einem getrennten Erlassverfahren wird dann geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Steuererlass erfüllt sind. Im Rahmen der Veranlagung ist die Anfechtung ausgeschlossen.

Bund: Kein besonderer Abzug möglich. Die Einkommenssteuer ist erst ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 17'700.– (Alleinstehende) bzw. CHF 30'600.– (Verheiratete) geschuldet.

3. Nach dem Ausfüllen der Steuererklärung

Die Steuerverwaltung prüft die eingereichte Steuererklärung und erlässt eine Veranlagungsverfügung, mit der das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen verbindlich festgesetzt werden. Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Achtung: Diese Frist kann nicht erstreckt werden. Die Einsprache dient der umfassenden Überprüfung der Veranlagungsverfügung. Dabei können alle Fehler korrigiert werden, also auch solche, die nicht mit Einsprache geltend gemacht wurden.

Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Gebühren werden erhoben, wenn die steuerpflichtige Person Verfahrenspflichten schuldhaft verletzt hat und deshalb eine Ermessensveranlagung erfolgt ist, die im Einspracheverfahren korrigiert werden muss. Gebühren können ausserdem anfallen, wenn die steuerpflichtige Person Verfahrenspflichten schuldhaft verletzt hat und deshalb im Einspracheverfahren Beweismassnahmen (z.B. Bücheruntersuchungen) erforderlich sind, die Kosten hervorrufen.

Erläuterungen zu den einzelnen Formularen

- Die **Formulare 1 bis 5 sind in jedem Fall** (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen auf Seite 13) auszufüllen und einzureichen.
- Anhand des **Fragebogens auf Formular 1** klären Sie ab, **welche weiteren Formulare** Sie noch ausfüllen und einreichen müssen.
- Schreiben Sie Ihre **Angaben ausschliesslich in die dafür vorgesehenen Formularfelder** und lassen Sie die **Rückseite der Formulare leer**. Anmerkungen auf der Formularrückseite können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden.
Angaben ausserhalb der Formularfelder oder auf der Rückseite der Formulare gelten als nicht vorhanden.
- Benötigen Sie für Ihre Angaben **zusätzlichen Platz**, schreiben Sie diese auf ein **leeres weisses Blatt**, das Sie zusammen mit den Steuerformularen abgeben. Bitte versehen Sie dieses Zusatzblatt mit ZPV-, AHV-Versicherten-Nr. und Name.
Bitte beachten Sie zusätzlich die Anforderungen an Zusatzblätter gemäss Seite 9 der Wegleitung.
- Bei zusätzlichen Zusammenstellungen geben Sie den Übertrag des Totals in die im entsprechenden Formular vorgesehene Rubrik ein.

Selbstständig Erwerbstätige / Landwirtinnen und Landwirte

Selbstständig Erwerbstätige beachten die Ausführungen zu Formular 9 und die Landwirtinnen bzw. Landwirte diejenigen zu Formular 10.

In eigener Sache



10 Minuten – Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung

Unser elektronischer Newsletter für nützliche und wertvolle Infos rund um das Thema Steuern erscheint viermal jährlich – kostenlos. Abonnieren via www.be.ch/steuern

E-Rechnung

Ohne Papier, einfach und bequem

Nutzen Sie E-Banking? Dann können Sie die Ratenrechnungen für die Steuern als E-Rechnung (elektronische Rechnung) verlangen und **mit drei Mausklicks** bezahlen. **Einfach und bequem**. Kein Eintippen mehr von Empfängerdaten, Betrag und Referenznummer. Sie entscheiden weiterhin, wann Sie die Rechnung bezahlen wollen. Die E-Rechnungen werden geschützt übermittelt.

Infos unter www.be.ch/steuern > [Steuern bezahlen](#) > [E-Rechnung](#) oder unter www.e-rechnung.ch

Formular 1

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen auszufüllen. Bitte unterschreiben Sie das Formular. Bei Ehepaaren unterzeichnen Ehefrau und Ehemann.

Beispiel

Steuererklärung 2011

Natürliche Personen
Muster Adam 1961, M
Muster-Beispiel Eva 1965, F
ZPV-Nr.: 014'745'111
Fall-Nr.: 7 Gemeinde: Muster-Gemeinde

900001002000022

**Formular
1**

1.1 PRÜFEN SIE ANHAND DER FOLGENDEN FRAGEN, WELCHE FORMULARE SIE AUSFÜLLEN UND EINREICHEN MÜSSEN

Die Formulare 1-5 müssen von allen Steuerpflichtigen eingereicht werden Zutreffendes ankreuzen
(Teilweise steuerpflichtige Personen im Kanton Bern mit Wohnsitz im Ausland siehe Wegleitung, Ziffer 1.2)

Haben Sie im Jahr 2011 Lohn und/oder Natureinkommen bezogen?	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Formular 6 ausfüllen
Hatten Sie im Jahr 2011 Eigentum, Nutzung oder Wohnrecht an Liegenschaften oder anderen Grundstücken im In- oder Ausland und gehören diese zum Privatvermögen? <small>Grundstücke im Geschäftsvermögen: Formulare 9 oder 10</small>	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Formular 7 ausfüllen
Waren Sie im Jahr 2011 an einer oder mehreren Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Baugesellschaften, einfachen Gesellschaften, Erbschaften/Erben- oder Miteigentümergeinschaften beteiligt?	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Formular 8 ausfüllen
Haben Sie im Jahr 2011 eine Schenkung erhalten oder ausgerichtet oder haben Sie im Jahr 2011 Vermögen aus Erbschaft erhalten?	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Formular 8 ausfüllen
Haben Sie im Jahr 2011 bei einem/-er ausserkantonalen Arbeitgeber/-in gearbeitet oder hat Ihnen der/die Arbeitgeber/-in zwei gleiche Lohnausweise abgegeben?	Mann <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <small>(Anzahl)</small>	Lohnausweis(e) beilegen
	Frau <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <small>(Anzahl)</small>	
Haben Sie im Jahr 2011 Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) bezahlt, die nicht auf einem Lohnausweis ausgewiesen sind?	Mann <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <small>(Anzahl)</small>	Bescheinigung(en) beilegen
	Frau <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <small>(Anzahl)</small>	
Haben Sie im Jahr 2011 Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bezahlt?	Mann <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <small>(Anzahl)</small>	Bescheinigung(en) beilegen
	Frau <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <small>(Anzahl)</small>	
Haben Sie im Jahr 2011 Kapitaleistungen erhalten, die bisher noch nicht besteuert wurden oder die steuerfrei sind?	Mann <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <small>(Anzahl)</small>	Bescheinigung(en) beilegen
	Frau <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <small>(Anzahl)</small>	
Waren Sie im Jahr 2011 selbstständig erwerbstätig (ohne Landwirtschaft)?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Formular 9 ausfüllen
Führten Sie im Jahr 2011 einen Landwirtschaftsbetrieb im Haupt-, Neben- oder Zuerwerb?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Formular 10 ausfüllen

1.2 VERSCHIEDENE ANGABEN UND UNTERSCHRIFT(EN)

Zivilstand am 31. 12. 2011 ledig verheiratet ungetrennt verheiratet getrennt geschieden verwitwet
Sollte Ihr Zivilstand falsch aufgedruckt sein, bitte entsprechend korrigieren. Für eingetragene Partnerschaften bitte Wegleitung beachten.

Falls Sie **verheiratet** sind und in **ungetrennter Ehe** leben: Arbeitet die Ehefrau / der Ehemann regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des andern mit? nein ja

Falls Sie **alleinstehend** sind: Führen Sie einen eigenen Haushalt allein, allenfalls mit eigenen Kindern, für deren Unterhalt Sie sorgen, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen? nein ja

Ich bestätige/wir bestätigen, dass alle erforderlichen Steuerformulare und Beilagen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sind.

Ort und Datum: Bern, 1. 2. 2012 Unterschrift(en) der steuerpflichtigen Person(en):

Telefon G: **031/688 33 33** Telefon P: **031/688 44 44** **A. Muster E. Muster**

Allfällige Rückfragen sind zu richten an:

(Stempel und Unterschrift)

Hinweis: Verfügungen und Rechnungen werden der steuerpflichtigen Person zugestellt, wenn der Steuerverwaltung nicht eine separate schriftliche Vertretungsvollmacht vorliegt.

1.1 Fragebogen

Die Formulare 1 – 5 sind von allen steuerpflichtigen Personen (Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern: siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen) einzureichen. Durch die Beantwortung der Fragen auf dem Formular 1 können Sie feststellen, welche zusätzlichen Formulare Sie auszufüllen haben und für welche Beiträge und Leistungen wir Bescheinigungen benötigen.

Hinweise zu den einzureichenden Bescheinigungen

Lohnausweise

Arbeitgeber im Kanton Bern sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Lohnausweise ihrer Angestellten direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Lohnausweise sind deshalb der Steuererklärung nur beizulegen, wenn sie von einem ausserkantonalen Arbeitgeber ausgestellt wurden oder wenn Sie das für die kantonale Steuerbehörde bestimmte Exemplar auch erhalten haben. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Lohnausweise pro Person. Informationen zum Lohnausweis finden Sie auf > www.steuerkonferenz.ch.

Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule, Pensionskasse)

Beiträge an die berufliche Vorsorge sind abziehbar. Damit der Abzug berücksichtigt werden kann, reichen Sie bitte die Bescheinigungen der Pensionskasse (zum Beispiel für Einkauf) mit der Steuererklärung ein. Für ordentliche Beiträge, die bereits auf dem Lohnausweis ausgewiesen sind, werden keine Bescheinigungen benötigt. Anhand der eingereichten Bescheinigungen wird der Abzug bei der Veranlagung berücksichtigt. Der abgezogene Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Bescheinigungen pro Person.

Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Welche Beträge sind abziehbar?

- Sind Sie bei einer 2. Säule versichert: pro Jahr max. CHF 6'682.–
- Sind Sie nicht bei einer 2. Säule versichert: pro Jahr max. 20% des Erwerbseinkommens, jedoch max. CHF 33'408.–.

Diesen Abzug können Sie bis zum 69. (Frauen) bzw. 70. (Männer) Altersjahr beanspruchen, wenn Sie ein Erwerbseinkommen erzielen, und zwar unabhängig von Ihrem Zivilstand.

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens einer steuerpflichtigen Person aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit zu verstehen. Dies ist der Bruttolohn nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge bzw. bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Saldo der Erfolgsrechnung nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV/IV/EO und nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen. Damit der Abzug berücksichtigt werden kann, reichen Sie bitte die Bescheinigung der Versicherung oder der Bankstiftung mit der Steuererklärung ein. Ein Abzug ist auch möglich bei einem **vorübergehenden** Erwerbsunterbruch, wenn Ersatzeinkünfte wie Erwerbsausfallentschädigung für Militärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung fliessen.

Anhand der eingereichten Bescheinigungen wird der Abzug automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt. Der abgezogene Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Bescheinigungen pro Person.

Kapitalleistungen, die Sie im Jahr 2011 erhalten haben

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden zum Rentensatz zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Zu den Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen gehören insbesondere Lidlöhne. Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis ohne Vorsorgecharakter können ebenfalls solche Kapitalabfindungen darstellen. Anhand Ihrer Belege wird die Steuer veranlagt. Die Berechnung wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Bescheinigungen pro Person.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge unterliegen einer separaten Besteuerung (Sonderveranlagung) mit einem privilegierten Tarif (Vorsorgetarif). Dies gilt auch dann, wenn die Kapitalleistung nicht an die Vorsorgenehmerin oder den Vorsorgenehmer, sondern an deren Erbinnen oder Erben ausbezahlt wird. Zu den Kapitalleistungen aus Vorsorge gehören:

- Kapitaleistungen aus der 2. Säule;
- Kapitaleistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Zahlungen bei Tod sowie im Fall von bleibenden körperlichen und gesundheitlichen Nachteilen (z.B. Zahlungen der AHV, SUVA, Risiko-, Haftpflicht- oder Restschuldersicherungen);
- Kapitaleistungen aus Leibrentenversicherung bei Rückkauf oder Prämienrückgewähr im Todesfall (Ausnahme siehe Ziffer 2.25)
- Besoldungsnachgenuss gemäss Art. 338 OR
- Kapitalabfindungen aus einem Dienstverhältnis mit Vorsorgecharakter
 - Kanton:** Invalidität oder vollendetes 55. Altersjahr
 - Bund:** Vollendetes 55. Altersjahr, dauernde Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Vorsorgelücke
- usw.

Anhand der Belege wird die Steuer veranlagt. Die Berechnung wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Diese wird Ihnen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Zusätzliche Informationen zur Besteuerung der Kapitaleistungen aus Vorsorge finden Sie auf Seite 57 der Wegleitung. Nicht unter den Begriff «Kapitaleistungen» im vorgenannten Sinne fallen Ergänzungsleistungen der AHV/IV oder Leistungen der Sozialdienste.

1.2 Verschiedene Angaben

Zweiverdienerabzug

Wenn Sie verheiratet sind, in ungetrennter Ehe leben und beide Eheleute erwerbstätig sind, haben Sie Anspruch auf einen Abzug für Zweiverdiener.

Bei Mitarbeit der Ehefrau oder des Ehemannes im Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb des anderen Ehegatten ist der Abzug zulässig, wenn die Mitarbeit regelmässig und beträchtlich ist. Sie gilt als beträchtlich, wenn einer Drittperson dafür ein Lohn mindestens in Höhe des Abzugs bezahlt werden müsste.

Gemeinsam veranlagten Eheleuten wird der Abzug von Amtes wegen gewährt, wenn beide eine eigene Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Abzug beträgt:

Kanton: 2% des gesamten Erwerbseinkommens (Nettolohn gemäss Lohnausweis / steuerbares Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Formular 9 oder 10 inkl. Kinderzulagen) beider Eheleute, höchstens CHF 9'300.–.

Bund: 50% des niedrigeren Erwerbseinkommens (Nettoeinkommen), mindestens CHF 8'100.–, maximal CHF 13'200.–. Bei beträchtlicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Beim Kanton und Bund darf der Abzug das niedrigere Erwerbseinkommen (Nettoeinkommen) nicht überschreiten. Als Nettoeinkommen gilt jeweils das Bruttoeinkommen abzüglich Berufskosten und Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, Pensionskassen, Säule 3a und NBUV. Vorübergehendes Ersatzeinkommen (siehe Erläuterungen zu Ziffer 2.23 auf dem Formular 2) gilt als Erwerbseinkommen. Die Höhe des Abzugs wird bei der Veranlagung automatisch berechnet und ist aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich.

Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt

Kanton: Wenn Sie am 31.12.2011 allein einen eigenen Haushalt führen, allenfalls mit eigenen Kindern, für deren Unterhalt Sie sorgen, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen (letzte Frage auf Formular 1), wird ein Abzug von CHF 2'400.– und pro Kind zusätzlich ein Abzug von CHF 1'200.– berücksichtigt. Liegt eine Wohngemeinschaft oder ein Konkubinat vor, ist kein Abzug möglich.

Bund: Kein Abzug möglich.

Formular 2

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen) auszufüllen und einzureichen. Bitte schreiben Sie ausschliesslich in die Formularfelder und verzichten Sie auf Bemerkungen auf der Rückseite der Formulare. Beträge nur in Franken angeben (keine Rappen).

Beispiel

Steuererklärung 2011

Natürliche Personen
Muster Adam
Muster-Beispiel Eva
ZPV-Nr.: 014'745'1111
Fall-Nr.: 7

Formular
2

900001002000022

2.1 KINDER

Anzahl Kinder am 31.12.2011, für die Sie einen Kinderabzug beantragen: 2 (Anzahl angeben)

① Vorname des Kindes ② ZPV-Nr. ③ Geburtsdatum	wohnt bei mit/uns	④ Schule ⑤ Name/Adresse des anderen Elternteils (nur wenn unverheiratet oder getrennt)	Kinder- abzug	Bezahlte Kinder- drittbetreuungs- kosten 2011	Auswärtige bzw. zusätzliche Ausbil- dungskosten 2011	Einkommen des Kindes aus Erwerb, Rente, Stipendien 2011
① Angela ② 013'653'222 ③ 13.4.93	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	④ KFM, Lehre in Thun ⑤	Ganz <input checked="" type="checkbox"/> 1/2 <input type="checkbox"/> Kein <input type="checkbox"/>		4'250	10'200
① Sven ② 013'788'555 ③ 8.8.04	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	④ Treu Petra, Bundesgasse, 3001 Bern ⑤	Ganz <input checked="" type="checkbox"/> 1/2 <input type="checkbox"/> Kein <input type="checkbox"/>	1'200		

Bitte Angaben ergänzen, wenn nötig korrigieren

2.2 VERSCHIEDENE EINKÜNFTFTE

	Mann	Frau
2.21 Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Jahr 2011		
Einkünfte aus unselbstständiger Haupterwerbstätigkeit (Nettolohn)	105'397	14'500
Einkünfte aus unselbstständiger Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn)	5'637	
Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind Tag- und Sitzungsgelder, Verwaltungsrats honorare, Tantiemen usw.	3'000	
2.22 Einkünfte aus Renten und Pensionen im Jahr 2011 inkl. Waisenrenten für minderjährige Kinder (immer zu 100% einsetzen)		
AHV- und IV-Renten		
Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge		
SUVA-Renten und andere Unfallrenten aus Arbeitsverhältnis		
Renten aus: <input type="checkbox"/> gebundener Vorsorge (Säule 3a) <input type="checkbox"/> Haftpflicht/privater Unfallvers. <input type="checkbox"/> Militärvers.		
Renten aus Lebensversicherungen zu 100% einsetzen <input type="checkbox"/> Leibrente <input type="checkbox"/> andere Renten		
* Zutreffendes bitte ankreuzen		
2.23 Einkünfte aus Erwerbsausfallentschädigungen im Jahr 2011		
Netto-Leistungen aus Arbeitslosenversicherung (Mann _____ Tage; Frau _____ Tage)		
Netto-Erwerbsausfallentschädigungen (Mann _____ Tage; Frau _____ Tage)		
Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung		1'200
2.24 Erhaltene Unterhaltsbeiträge/Alimente im Jahr 2011		
Erhaltene Unterhaltsbeiträge inkl. Anteil für minderjährige Kinder (Alimente)		
Name, Vorname, Adresse, Jahrgang der zahlenden Person:		
2.25 Weitere, nicht anderweitig deklarierte Einkünfte im Jahr 2011		
Steuerbare Einkünfte (Art: <u>Burgernutzen</u>)	150	150
Nicht steuerbare Einkünfte (Art: _____)		

2.3 ERWERBSUNTERBRUCH, NICHTERWERBSTÄTIGE

Falls Sie im Jahr 2011 einen unbezahlten Erwerbsunterbruch hatten:

	Mann	Frau
Grund _____ Datum von _____ Datum bis _____		
Bezahlen Sie im Jahr 2011 als nichterwerbstätige Person AHV/IV/EO-Beiträge? CHF		

BI VACD15 08.11 (DT0002)

Bitte Beträge nicht addieren.



2.1 Kinder > Merkblatt 12

In dieser Tabelle sind nur diejenigen Kinder anzuführen, für deren Unterhalt Sie sorgen oder deren Ausbildungskosten Sie tragen. Genauere Angaben finden Sie in den nachfolgenden Erläuterungen. Sollten nicht die Namen aller Kinder, für deren Unterhalt Sie sorgen oder deren Ausbildungskosten Sie tragen, aufgedruckt sein, ergänzen Sie bitte die Liste. Die vorgedruckten Namen der Kinder, für die Sie weder Unterhalts- noch Ausbildungskosten tragen, sind aus der Tabelle zu streichen.

Kinderabzug

Für welche Kinder kann ein Kinderabzug vorgenommen werden?

Ein Kinderabzug kann vorgenommen werden für jedes Kind, das am Stichtag, dem 31. Dezember 2011,

- minderjährig (d.h. weniger als 18 Jahre alt) oder
- volljährig ist, sofern es in der beruflichen oder schulischen Erstausbildung (z.B. Berufslehre, Hochschulstudium) steht und unterstützungsbedürftig ist. Als unterstützungsbedürftig gelten Kinder, deren eigenes Einkommen (Nettolohn, Ersatzeinkommen, Stipendien usw., jedoch ohne Kinderalimente) CHF 24'000.– pro Jahr nicht übersteigt.

Wer kann den Kinderabzug für minderjährige Kinder vornehmen?

- Eltern in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe machen den Kinderabzug in der gemeinsamen Steuererklärung geltend.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in **separaten Haushalten** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente versteuert. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug beiden Eltern je hälftig zu. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, kann er den ganzen Abzug beanspruchen.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem **gemeinsamen Haushalt** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente versteuert. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug beiden Eltern je hälftig zu. Verfügt allerdings nur ein Elternteil über ein steuerbares Einkommen, kann dieser den ganzen Kinderabzug vornehmen.

Wer kann den Kinderabzug für volljährige Kinder in Erstausbildung vornehmen?

- Eltern in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe machen den Kinderabzug in der gemeinsamen Steuererklärung geltend.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in **separaten Haushalten** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die höheren Beiträge erbringt (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen). Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, bei dem das Kind wohnt.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem **gemeinsamen Haushalt** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil mit den höheren Beiträgen zu (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen). Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen.

Was ist im **Jahr der Volljährigkeit** zu beachten?

Ab dem Zeitpunkt, an welchem das Kind volljährig wird (18. Geburtstag), können allfällige Kinderalimente nicht mehr in Abzug gebracht werden. Der andere Elternteil muss diese auch nicht mehr versteuern. Die Zulässigkeit des Kinderabzugs ist im Jahr der Volljährigkeit wie folgt geregelt:

- Werden im Jahr der Volljährigkeit Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente versteuert. Der andere Elternteil kann (neben dem Abzug der Kinderalimente bis zum 18. Geburtstag) auch den Unterstützungsabzug vornehmen.
- Werden im Jahr der Volljährigkeit keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt, bei gemeinsamem Haushalt dem Elternteil mit dem höheren Reineinkommen. Der andere Elternteil kann wiederum den Unterstützungsabzug beanspruchen.

Unterstützungsabzug

Eltern, welche nach den obigen Ausführungen den Unterstützungsabzug geltend machen können, nutzen hierfür Ziffer 5.2 im Formular 5. Der Unterstützungsabzug ist nur zulässig, sofern Kinderalimente von mindestens CHF 4'600.– (Kanton) bzw. CHF 6'400.– (Bund) geleistet wurden.

Höhe des Kinderabzugs

Der Abzug wird bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt und ist aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich. Er beträgt pro Kind:

Kanton:	Einkommen	CHF	6'500.–
	Vermögen	CHF	18'000.–
Bund:	Einkommen	CHF	6'400.–

Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung

Sie können Mehrkosten für Kinderbetreuung durch Dritte abziehen, wenn diese für Kinder unter 14 Jahren entstehen, die im gleichen Haushalt leben und zum Kinderabzug berechtigen, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit (Definition siehe Ziffer 5.2) der steuerpflichtigen Person stehen. Sie müssen die Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte auf Verlangen nachweisen können.

Höhe des Abzuges der Kosten für Kinderdrittbetreuung

Kanton: Höchstens CHF 3'100.– pro Jahr und Kind. [> Merkblatt 12](#)

Bund: Höchstens CHF 10'000.– pro Jahr und Kind.

Können die Eltern je einen halben Kinderabzug beanspruchen, ist insgesamt pro Kind nicht mehr als der Höchstbetrag abziehbar. Die Höhe des Abzuges richtet sich nach den geltend gemachten Kinderdrittbetreuungskosten.

Achtung: Der Drittbetreuungsabzug kann nur bei Bekanntgabe der betreuenden Person gewährt werden. Name und Adresse der betreuenden Person sind in Ziffer 2.1 in der dritten Spalte von links einzutragen.

**Abzug bei auswärtiger Ausbildung oder für zusätzliche Ausbildungskosten
Was sind auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten?**

Als Ausbildungskosten werden alle Kosten anerkannt, die im Zusammenhang mit der Grundausbildung stehen. Die Ausbildung muss von der Schule organisiert sein. Zweitausbildungen und Zusatzausbildungen fallen grundsätzlich nicht darunter.

Der Abzug für auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten beträgt:

Kanton: Max. CHF 6'200.– pro Kind. Personen, die nur zum hälftigen Kinderabzug berechtigt sind, können höchstens CHF 3'100.– abziehen.

Bund: Kein Abzug möglich.

Der Abzug für auswärtige Ausbildung ist grundsätzlich nur möglich, wenn am Stichtag (31. Dezember) die Voraussetzungen für den Kinderabzug gegeben sind. Im letzten Jahr der Ausbildung wird der Abzug für Ausbildungskosten jedoch noch gewährt, sofern das Kind bis zum Ausbildungsende kein eigenes (bzw. kein CHF 24'000.– übersteigendes) Einkommen erzielt hat. Dies gilt unabhängig davon, wie viel das Kind nach Ausbildungsende verdient.

2.2. Verschiedene Einkünfte**2.21 Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit****Lohnausweis**

Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen einen Lohnausweis über sämtliche Leistungen und geldwerten Vorteile auszustellen, die Ihnen aus dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind. Ihr Arbeitgeber hat neben dem Lohn auch alle Gehaltsnebenleistungen (z.B. Naturalleistungen wie unentgeltliche Kost und Logis, verbilligte Wohnung, Anteil für privaten Gebrauch des Geschäftsautos) aufzuführen.

Nettolohn

Darunter ist der Bruttolohn abzüglich der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, die Pensionskasse und die obligatorische Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV) zu verstehen. Im Lohnausweis finden Sie den Nettolohn in Ziffer 11.

Einkünfte aus unselbstständiger Haupt-, Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn)

Hier sind sämtliche Einkünfte aus einer Haupt-, Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeit aufzuführen. Eine Nebenerwerbstätigkeit liegt vor, wenn zusätzlich zur Haupterwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber in einem anderen Tätig-

keitsfeld ein geringfügiges Zusatzeinkommen erzielt wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine (allenfalls teilzeitlich ausgeübte) Haupterwerbstätigkeit vor. Geben Sie bitte sämtliche Leistungen an – auch diejenigen, für die Sie keine Lohnbestätigung erhalten haben.

Anzugeben sind insbesondere auch Entschädigungen für Sonderleistungen, Abgangsentschädigungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Auszahlung von Ferien, Bonusvergütungen, Überzeitentschädigungen, Gewinn- und Umsatzbeteiligungen, Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen > **Merkblatt 7**, Teuerungszulagen, Entschädigung für Kinderbetreuung, Bar- und Naturalentschädigungen sowie das Entgelt für künstlerische, sportliche, literarische oder wissenschaftliche Tätigkeiten, Entschädigungen für Hausverwaltungen, Abwärts- und Reinigungsarbeiten, das Erstellen von Gutachten, entgeltliche Leitung von Vereinen oder entgeltliche Mitarbeit in Vereinen, die Entschädigung für die Ausübung eines Traineramtes (Fussball, Eishockey usw.).

Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind

Normalerweise hat Ihr Arbeitgeber alle Entschädigungen bereits im Lohnausweis angegeben. Sollten einzelne Entschädigungen ausnahmsweise nicht aufgeführt sein, sind sie hier zu deklarieren. In Frage kommen beispielsweise Naturalbezüge und Naturalien (Wohnung, Kost, Logis usw.), Trinkgelder, Kinderzulagen, Barbeiträge für Mittagessen am Arbeitsort usw. Bezahlen Sie zum Beispiel einen reduzierten oder gar keinen Mietzins, weil Sie Abwärtsarbeiten an einer Liegenschaft verrichten, sind die Mietzinsermässigung oder der Mietzins, der für diese Wohnung zu bezahlen wäre, als Lohn anzugeben.

Steht Ihnen das Geschäftsauto auch für den Privatgebrauch zur Verfügung, ist pro Monat ein Privatanteil von 0,8% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) als Einkommen anzugeben. Wird für die private Nutzung des Geschäftsautos eine Entschädigung bezahlt, ist der steuerbare Privatanteil um diese Entschädigung zu vermindern.

Naturalien geben Sie zum ortsüblichen Marktwert an. Die Bewertungsansätze können Sie dem **Merkblatt N2/2007** entnehmen. Nachfolgend ein Auszug:

Erwachsene										
Ansätze in CHF pro		Tag			Monat			Jahr		
Volle Verpflegung		21.50			645.-			7740.-		
Unterkunft (Zimmer)		11.50			345.-			4140.-		
Volle Verpflegung und Unterkunft:		33.-			990.-			11880.-		
Kinder										
im Alter von ... Jahren										
Ansätze in CHF pro		bis 6			über 6 bis 13			über 13 bis 18		
		Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
Volle Verpflegung		5.50	165.-	1980.-	10.50	315.-	3780.-	16.-	480.-	5760.-
Unterkunft (Zimmer)		3.-	90.-	1080.-	6.-	180.-	2160.-	9.-	270.-	3240.-
Volle Verpflegung und Unterkunft:		8.50	255.-	3060.-	16.50	495.-	5940.-	25.-	750.-	9000.-

In diesem Feld sind ebenfalls anzugeben

- als Spesenvergütung bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- die in den Spesenvergütungen enthaltenen Privatanteile;
- die vom Arbeitgeber direkt ausgerichteten Lebenshaltungskosten.

Tag- und Sitzungsgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen usw.

Anzugeben sind Sitzungsgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen usw. Von den Tag- und Sitzungsgeldern können Sie pro Sitzung von der erhaltenen Entschädigung einen Unkostenersatz von maximal CHF 80.- in Abzug bringen, sofern Ihnen die Spesen nicht zusätzlich vergütet wurden und sofern der Unkostenersatz

von maximal CHF 80.– pro Sitzung im Lohnausweis nicht bereits als Spesen ausgewiesen wird. Sind die Tag- und Sitzungsgelder um den Unkostenersatz vermindert worden, können keine weiteren Berufskosten mehr geltend gemacht werden. Verwaltungsrats honorare und Tantiemen sind hingegen vollständig zu versteuern.

Löhne, die Ihr Arbeitgeber mit der AHV im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet hat

Diese Löhne sind in Ziffer 2.21 nicht zu deklarieren.
Informationen dazu finden Sie in Ziffer 2.25.

2.22 Einkünfte aus Renten und Pensionen einschliesslich Waisenrenten für minderjährige Kinder

Deklariert Sie die Renten und Pensionen mit dem vollen Betrag. Für Renten, die nicht zu 100% steuerbar sind, berechnet die Steuerverwaltung den steuerbaren Anteil der Rente von Amtes wegen. Die entsprechenden Prozentsätze finden Sie auf Seite 57 der Wegleitung. Der steuerbare Anteil wird in der Veranlagungsverfügung ausgewiesen.

AHV- und IV-Renten

Anzugeben sind die Renten der AHV-Ausgleichskasse und der Invalidenversicherung inklusive Zusatzrenten für die Ehefrau, den Ehemann und die Kinder. Die Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei (siehe dazu Ziffer 2.25).

Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge

Zu deklarieren sind Altersrenten, Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten (Witwen- oder Witwerrenten, Halbweisen- und Waisenrenten), Überbrückungsrenten und andere Renten, die Sie von einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung erhalten haben.

Renten aus gebundener Vorsorge (Säule 3a), Haftpflichtversicherung, privater Unfallversicherung, Militärversicherung

Geben Sie diese Renten an und machen Sie ein Kreuz auf dem entsprechenden Formularfeld. Mehrere unterschiedliche Renten zählen Sie zusammen und kreuzen die entsprechenden Formularfelder an. Renten der Militärversicherung sind steuerfrei, wenn die Rente vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen hat (in Ziffer 2.25 zu deklarieren).

Renten aus Lebensversicherungen inklusive Leibrenten > Merkblatt 4

Hier sind die Renten aus Todesfall- und Invaliditätsversicherungen sowie Leibrenten von Privaten oder von Versicherungen anzugeben.

2.23 Einkünfte aus Erwerbsausfallentschädigungen Nettoleistungen aus Arbeitslosenversicherung sowie Erwerbsausfallentschädigungen

Darunter fallen die eigentlichen Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung, aber auch alle weiteren Leistungen wie Entschädigungen für Kurzarbeit, Insolvenzent-schädigungen, Lohnfortzahlungen während der Ausbildungszeit (z.B. Pari- und Gimafonds) usw., soweit sie nicht bereits im Lohnausweis bescheinigt sind. Erwerbsausfallentschädigungen für Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst (EO) oder Mutterschaftsentschädigungen deklarieren Sie ebenfalls unter Ziffer 2.23, soweit die Entschädigungen nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind. Steuerfrei sind die Soldzahlungen für Militär-, Zivil- und Feuerwehrdienst sowie für Zivilschutzdienst > Merkblatt 7.

Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung

Diese sind in vollem Umfang anzugeben. Steuerfrei sind Kostenbeiträge der Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel, Sonderschulen und Heimaufenthalte. Bei der Militärversicherung sind diejenigen Vergütungen steuerfrei, die reine Kostenübernahmen oder Schadenersatzleistungen (wie für Heilbehandlungen, Hilfsmittel, Sachschäden usw.) darstellen.

2.24 Unterhaltsbeiträge > **Merkblatt 6** > **Merkblatt 12**

Erhaltene Unterhaltsbeiträge inklusive Anteil für minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge, die eine geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Person für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Obhut stehenden Kinder erhält, sind in vollem Umfang zu deklarieren. Dazu gehören auch die Übernahme von Lebenshaltungskosten wie z.B. die Wohnungsmiete, Krankenkassenbeiträge oder Steuern sowie das unentgeltliche Überlassen von Wohnraum (Mietwert).

Werden im Konkubinatsverhältnis für gemeinsame minderjährige Kinder Alimente bezahlt, kann die leistende Person diese zum Abzug bringen. Der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin muss die Kinderalimente als Einkommen versteuern. Die Höhe der abzugsfähigen Alimente bestimmt sich nach der von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung.

2.25 Weitere, nicht anderweitig deklarierte Einkünfte > **Merkblatt 7**

Beispiele für weitere, nicht anderweitig deklarierte steuerbare Einkünfte:

- Einkünfte aus Burgernutzen;
- Schadenersatz (sofern nicht Auslagenersatz);
- Zahlungen aufgrund von Patenten, Urheberrechten und Lizenzen;
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen (z.B. Autos, Schiffe, Wohnwagen, Pferde und dergleichen);
- Erträge bei Rückkauf einer Leibrentenversicherung während der Aufschiebzeit, wenn die Versicherung nicht der Vorsorge dient. Als Ertrag gilt die Differenz zwischen Rückkaufsbetrag (inkl. Überschussanteile) und geleisteten Prämien. Die Leibrente dient nur dann der Vorsorge, wenn (kumulativ) der Leibrentenvertrag vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen worden ist, das Vertragsverhältnis im Zeitpunkt des Rückkaufs mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Rückkauf ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person erfolgt; > **Merkblatt 4**
- Familienzulagen (z.B. Kinderzulagen, Ausbildungszulagen), sofern sie nicht über den Arbeitgeber ausbezahlt worden sind. Insbesondere sind hier Familienzulagen in der Landwirtschaft und für selbstständig Erwerbstätige zu deklarieren;
- usw.

Beispiele für nicht steuerbare Einkünfte:

- Stipendien;
- Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen (Personen mit Hilflosenentschädigungen, welche eine Krankenkassen-Prämienverbilligung beanspruchen, beachten bitte die besonderen Hinweise auf der Homepage der kantonalen Behindertenkonferenz > www.kbk.ch);
- Genugtuungssummen;
- Schadenersatz (soweit Auslagenersatz);
- Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- Renten der Militärversicherung, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben;
- Erträge aus einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung, die mit periodischen Prämien finanziert wurde;
- Erträge aus einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung, die mit Einmalprämie finanziert wurde, unter folgenden Bedingungen > **Merkblatt 4**:
 - *Vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossene Verträge*: bei den Kantons- und Gemeindesteuern immer steuerfrei; bei der direkten Bundessteuer steuerfrei, wenn bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre* gedauert oder die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat;
 - *Vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Verträge*: bei den Kantons- und Gemeindesteuern immer steuerfrei; bei der direkten Bundessteuer steuerfrei, wenn bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre* gedauert und die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat;

* Bei fondsgebundenen Versicherungen muss das Vertragsverhältnis auf mindestens 10 Jahre abgeschlossen sein.

- *Nach dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Verträge:* bei den Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer steuerfrei, wenn das Vertragsverhältnis vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen wurde, der Vertrag mindestens 5 Jahre* gedauert und die versicherte Person bei Auszahlung das 60. Altersjahr vollendet hat;
- in der Schweiz erzielte Casinogewinne;
- Löhne, die Ihr Arbeitgeber mit der AHV-Ausgleichskasse im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet hat. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist nur für Arbeitgeber mit wenigen Angestellten möglich (mit maximaler Lohnsumme von CHF 55'680.-); der Bruttolohn pro Angestelltem darf ausserdem maximal CHF 20'880.- betragen. Der Arbeitgeber zieht im vereinfachten Abrechnungsverfahren neben den Sozialversicherungsbeiträgen (AHV/IV/EO/ALV) auch eine Quellensteuer von 5% vom Bruttolohn ab. Darüber stellt die AHV-Ausgleichskasse eine Bestätigung aus. Für Löhne, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet wurden, werden keine zusätzlichen Steuern erhoben, sie sind jedoch in Ziffer 2.25, nicht steuerbare Einkünfte, zu deklarieren. Mit dem tiefen Quellensteuersatz sind auch alle Abzüge, die mit diesem Lohn zusammenhängen, bereits berücksichtigt (z.B. Berufskosten, Zweiverdienerabzug usw.);
- Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Nennwertrückzahlungen und die Ausschüttungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen (Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern von Beteiligungsrechten).

Die im Formular 2 deklarierten Beträge sind nicht zu addieren. Sie werden mit der definitiven Veranlagung die detaillierten Berechnungsunterlagen erhalten.

2.3 Erwerbsunterbruch, AHV/IV/EO-Beiträge Nichterwerbstätiger

Falls Sie einen unbezahlten Erwerbsunterbruch hatten, geben Sie bitte den Grund und die Dauer an. Nicht erwerbstätige Personen können die geleisteten AHV/IV/EO-Beiträge unter dieser Ziffer zum Abzug bringen.


Formular 3

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. In den Kolonnen F, G und I geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). Ein allfälliges Steuerverzeichnis der Bank oder eine separate Zusammenstellung ist beizulegen und der Übertrag in die Ziffern 23 bzw. 24 vorzunehmen. Bitte versehen Sie die Beilagen mit ZPV-, AHV-Versicherten-Nr. und Name und beachten Sie die zusätzlichen Anforderungen an Zusatzblätter gemäss Seite 9 der Wegleitung.


Beispiel

Steuererklärung 2011

Natürliche Personen
 Muster Adam
 Muster-Beispiel Eva
 ZPV-Nr.: 014745111
 Fall-Nr.: 7



Formular
3



90000100200022

3.0 WERTSCHRIFTENVERZEICHNIS UND RÜCKERSTATTUNGSANTRAG VERRECHNUNGSSTEUER								
Forderung (Nennwert) oder Stückzahl (Aktien) Währung	Bezeichnung der Vermögenswerte (Sparhefte, Spar-, Lohn-, Post-, Festgeldkonten, Geldmarktbuchforderungen, Kassenscheine, Obligationen, Aktien usw.) <small>Kontonummer, Name der Schuldnerin/des Schuldners, Valorennummer usw. (Bei Festgeldkonten/Geldmarktbuchforderungen Zinsbescheinigungen beilegen)</small>	Obligationen, Festgeldkonten, Kassenscheine		Zinssatz % oder Dividende	Bruttoerträge 2011		Vermögen: Steuerwert am 31.12.2011	
		Eröffnung Kauf/Konversion Datum	Verfall Verkauf Datum		Der Verrechnungssteuer unterliegend (in Franken)	Der Verrechnungssteuer nicht unterliegend (in Franken)	in % oder pro Stück	Total (in Franken)
A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	13100 BEKB Bern Lohnspark. 38.453.111					144		13'100
2	51340 Valiant Bank Bern, Sparh.49.834.20				641			51'340
3	0 PostFinance 30-33256-2		aufgelöst			115		0
4	9350 Raiffeisenbank Jugendspk. (Angela)					103		9'350
5								
6								
7	50'000 Kassaobligation CS. Nr. 8503-2	04.04.06	04.04.11	2	1'000			0
8	50'000 Kassaobligation CS. Nr. 9604-3	04.04.11	04.04.16	1.5	0			50'000
9	25'000 Obligation BEKB Val. 1411172	17.05.02	17.05.11	3.75	938			0
10	10'000 Obligation BEKB Val. 1622576	26.06.03	26.06.13	2.25	225		104	10'400
11								
12	20 Aktien BEKB, Val. 969160			5.10	102		250	5'000
13	15 Aktien Swisscom, Val. 874251			12	180		442	6'630
14								
15								
16	10 Val. 2706463, Anlagefonds SW (CH) BM			240	24		105,42	1054
17	20 Val. 359535, Anlagefonds UBS (LUX) MTB			1.72		35	144,14	2883
18								
19								
20								
21								
22								
23	Übertrag aus beiliegendem Steuerverzeichnis der Bank							
24	Übertrag aus beiliegendem zusätzlichem Verzeichnis							
25	Übertrag aus Formular 3.1							
26	Übertrag ab separat eingereichtem Ergänzungsblatt USA (R - US 164)							
27	Übertrag ab separat eingereichtem Ergänzungsblatt pauschale Steueranrechnung (DA-1)							
28	Lotteriegewinne							
29	Bargewinne mit Verrechnungssteuerabzug (Originalbescheinigung beilegen)				5'550			
30	Bargewinne ohne Verrechnungssteuerabzug (inkl. ausländische Lotteriegewinne)							
31	Naturalgewinne (zum Marktwert bewertet)							
32	Total Erträge (Total Kolonne F/G)					8'660	397	
33	Total Vermögen (Kolonne I)							149'757
34	Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer (35% von Total Kol. F)					3'031		
35	Abzüge							
36	Nachweisbare Kosten für Wertschriftenverwaltung						357	
37	Nachweisbare Einsätze für aufgeführte Lotteriegewinne (nur für direkte Bundessteuer)						650	
38	Geschäftsertrag und -vermögen, wenn oben enthalten							
Datum und Unterschrift(en) der steuerpflichtigen Person(en):								
1.2.2012		A. Muster		E. Muster		BI VADD15 08.11 (DT0003)		

← **Total der Erträge und des Vermögens eintragen.**

Die Formulare 1–5 sind, wie erwähnt, von jeder steuerpflichtigen Person auszufüllen (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen). Bitte unterschreiben Sie das Formular. Bei Ehepaaren unterzeichnen Ehefrau und Ehemann. Haben Sie keine Wertschriften oder Guthaben, unterschreiben Sie das Formular 3 und reichen es mit dem Hinweis «keine» ein (auf der ersten Zeile zu vermerken).

Wertschriften von Minderjährigen

- Personen, die am Stichtag (31. Dezember) minderjährig sind, deklarieren keine eigenen Wertschriften. Das Formular 3 ist trotzdem zu unterschreiben und mit dem Vermerk «keine» zu ergänzen und einzureichen. Das Vermögen und der Ertrag daraus werden von der Inhaberin oder vom Inhaber der elterlichen Sorge versteuert. Die Erträge und Vermögenswerte der minderjährigen Kinder sind deshalb auf dem Formular 3 der Eltern bzw. des vertretenden Elternteils aufzuführen. Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer, alternierender Obhut und bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamer Obhut sind die Erträge und Vermögenswerte der minderjährigen Kinder von den Eltern je hälftig zu versteuern > **Merkblatt 6**.
- Ausnahme: Minderjährige Vollwaisen und Bevormundete deklarieren ihre Wertschriften auf dem eigenen Formular 3.

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern

Folgende Anträge sind zusammen mit den Belegen direkt bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Zentrale Veranlagungsbereiche, Verrechnungssteuer, Postfach 8334, 3001 Bern einzureichen:

- Ergänzungsblatt USA (R-US 164), Steuerrückbehalt USA;
- Ergänzungsblatt DA-1, pauschale Steueranrechnung;
- sämtliche Anträge für die Länder, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Diese Formulare können auf www.be.ch/steuern > **Steuererklärung** > **Formulare** heruntergeladen oder bei Ihrer Wohnsitzgemeinde bzw. der Steuerverwaltung des Kantons Bern bezogen werden.

Was ist im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen?

Tragen Sie in das Formular Ihr Wertschriftenvermögen (inkl. Nutzniessungsvermögen) und die Erträge aus diesem Vermögen ein, ebenso Vermögen und Vermögenserträge Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes und Ihrer minderjährigen Kinder. Insbesondere bitten wir Sie, falls vorhanden, die Valorenummern anzugeben.

Was sind Wertschriften oder Guthaben?

- Lohnkonten, Spar-, Depositen-, Inhaber- und Einlagehefte, Bank- und Postguthaben;
- Kassenscheine, Obligationen, Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine, Optionen;
- Anteile an in- und ausländischen Anlagefonds mit oder ohne Ausschüttung sowie Vermögen ähnlicher Art;
- grundpfandgesicherte und andere Guthaben;
- private Darlehen;
- Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- usw.

Was gilt als Vermögensertrag? > **Merkblatt 7**

- Zinsen und Fonds-Ausschüttungen (Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen);
- thesaurierte (reinvestierte) Fonds-Erträge (z.B. bei SICAV);
- Gratisaktien, Gratisliberierungen, Boni, Liquidationsüberschüsse;
- Einkünfte aus Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung;
- verdeckte Gewinnausschüttungen und andere geldwerte Leistungen;
- Dividenden. Nicht als Vermögensertrag gelten Nennwertrückzahlungen und die Ausschüttungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen (Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern von Beteiligungsrechten). Sie sind in Ziffer 2.25 als steuerfreie Einkünfte zu deklarieren.
- usw.

Was gilt als Steuerwert?

Art des Vermögens	Steuerwert per 31. Dezember 2011
<i>Sparhefte, Festgeldkonten und Guthaben</i>	Stand am 31.12.2011
<i>Obligationen/Kassenscheine</i>	gemäss amtlicher Kursliste; allenfalls Nennwert
<i>Kotierte in- und ausländische Titel</i> - an schweizerischen Börsen - an ausländischen Börsen	gemäss amtlicher Kursliste Kurs des letzten Handelstages des Jahres 2011
<i>Nicht kotierte inländische Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Partizipations- und Genussscheine</i>	die Vorjahressteuerwerte
<i>Nicht kotierte inländische Obligationen/Anleihen</i>	die letzte bekannte ausserbörsliche Kursnotierung gemäss den Bankenbulletins
<i>Übrige nicht kotierte in- und ausländische Titel</i>	der letzte bekannte Wert (Änderung vorbehalten)

Kassenscheine und Obligationen: Ausgabe- und Verfalljahr sind immer in den Kolonnen C und D anzugeben.

Aufgelöste Sparhefte: Führen Sie die Zinsen des Jahres 2011 noch auf und bezeichnen Sie dieses Sparheft in der Kolonne D als aufgelöst.

Vermögen aus einer Erbschaft oder einem Vorempfang ist in Kolonne A mit «E» zu bezeichnen, aus einer **Schenkung** mit «S» und **Geschäftsvermögen** mit «G».

Teilbesteuerung:

Der Kanton und der Bund sehen für die Teilbesteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen verschiedene Methoden vor. Die entsprechenden Einkünfte sind im Zusatzformular 3.1 zu deklarieren. Der Saldo ist in Zeile 25 des Formulars 3 zu übertragen.

> Merkblatt 11

Kanton: Teilsatzverfahren. Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50% reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.

Bund: Teilbesteuerungsverfahren. Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind im Umfang von 60% steuerbar, wenn die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt. Bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen sind die Einkünfte daraus im Umfang von 50% steuerbar.

Amerikanische Vermögenswerte, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, führen Sie im **Ergänzungsblatt USA, R-US 164**, auf. Das Total übertragen Sie im Wertschriftenverzeichnis (Formular 3) in die dafür vorgesehene Zeile.

Pauschale Steueranrechnung: Ausländische Dividenden und Zinsen, für die Sie die pauschale Steueranrechnung verlangen, führen Sie im **Ergänzungsblatt DA-1** auf. Das Total übertragen Sie im Wertschriftenverzeichnis (Formular 3) in die dafür vorgesehene Zeile. Beträgt der Anteil der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern weniger als CHF 50.–, ist keine Rückerstattung möglich und daher auch kein separater Antrag auszufüllen. Die Deklaration in Formular 3 genügt.

Der Verrechnungssteuer unterliegende Bruttoerträge sind in Kolonne F aufzuführen
> Merkblatt 9.

Der Verrechnungssteuer nicht unterliegende Erträge führen Sie in Kolonne G auf. Darunter fallen zum Beispiel:

- Erträge ausländischer Titel;
- Kundenguthaben, deren Zinsen nicht um die eidgenössische Verrechnungssteuer gekürzt wurden;
- Zinsen von Privatdarlehen;
- Vergütungszinsen der Steuerverwaltung;
- usw.

Stockwerkeigentum

Rückforderungsberechtigt ist nicht der einzelne Stockwerkeigentümer, sondern die Eigentümergemeinschaft. Sie hat ihren Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der *Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern*, einzureichen. Die einzelnen Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer deklarieren ihren Anteil des Bruttoertrages in der Kolonne G «Der Verrechnungssteuer nicht unterliegend». Der Anteil am Erneuerungsfonds ist in der Kolonne I «Vermögen» anzugeben.

Was ist steuerfrei und im Wertschriftenverzeichnis nicht aufzuführen?

Ihre Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule (Pensionskasse / berufliche Vorsorge) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie auf Freizügigkeitskonten sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. In der **Schweiz** erzielte Casinogewinne sind nicht im Formular 3 zu deklarieren, sondern im Formular 2, Ziffer 2.25 «Nicht steuerbare Einkünfte».

Rückerstattung der Verrechnungssteuer > Merkblatt 9

Der Abzug der Verrechnungssteuer an der Quelle entbindet Sie nicht von der Pflicht, das gesamte Vermögen und die gesamten Vermögenserträge anzugeben.

Es müssen folgende Voraussetzungen für den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfüllt sein:

- Wohnsitz (unbeschränkte Steuerpflicht) im Inland bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung und
- Recht zur Nutzung des Vermögenswertes bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung.

Der Rückerstattungsanspruch erlischt wenn:

- die Deklarationspflicht nicht vor der rechtskräftigen Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern erfüllt wird;
- der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der verrechnungssteuerbelastete Ertrag fällig wurde, gestellt wird. Eine gewährte Fristverlängerung zum Einreichen der Steuererklärung beeinflusst diese Verwirkungsfrist nicht.

Lotteriegewinne > Merkblatt 7

Unter Lotteriegewinne fallen Lotterie-, Swiss-, Lotto-, Euro-Millions-, Sport-Toto-, PMU-, Wettbewerbs-, Bar- und Naturalgewinne (z.B. Edelmetalle, Schmuck, Reisen, Autos und Fahrräder, Gebrauchsgegenstände und Einrichtungen aller Art) usw.

Kanton: Diese Gewinne werden beim Kanton und bei der Gemeinde nach Abzug einer Pauschale von 5% zu einem festen Satz von je 10% besteuert. Die allfällige Kirchensteuer beträgt 8% der Kantonssteuer. Betragen die Gewinne nach Abzug der Pauschale von 5% weniger als CHF 5'200.–, sind sie steuerfrei. Sind mehrere Personen gemeinsam an einem Gewinn beteiligt, so gilt die Freigrenze für jede beteiligte Person.

Bund: Diese Gewinne werden nach Abzug nachweisbarer Einsätze (höchstens bis zum Betrag der entsprechenden Gewinne) zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

Die gesamte Steuerbelastung für Kanton, Gemeinde, Kirche und Bund bleibt immer unter 35%.

Legen Sie bitte immer die Originalbelege bei.

Abzüge**Wertschriftenverwaltung****Welche Kosten sind abziehbar?**

- Kosten für die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Depotgebühren, Safegebühren);
- Kosten für die Einforderung der Vermögenserträge (Inkassospesen, Affidavitspesen, z.B. bei Couponeinlösungen);
- Spesen für Kontokorrent-, Anlage-, Sparkonten;
- usw.

Welche Kosten sind nicht abziehbar?

- Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (Kommissionen, Courtagen, Stempelabgaben wie Emissionsabgaben und Umsatzabgaben, Gebühren);
- Provisionen;
- Kosten der Vermögensumlagerung;
- Kommissionen bei Treuhandanlagen;
- Kosten für die Steuerberatung;
- Kosten für eigene Bemühungen;
- EC-Karten-, Kreditkartengebühren;
- Kosten für das Ausfüllen der Steuererklärung und das Erstellen der Steuerverzeichnisse von Banken;
- Kosten der Finanz-Anlageberatung;
- Performanceorientierte Honorare;
- Kursabsicherungskosten;
- Kosten für die Vermögensverwaltung (aktives Depotmanagement);
- usw.

Formular 4

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen auszufüllen und einzureichen. Bitte legen Sie diesem Formular keine Beilagen bei und schreiben Sie ausschliesslich in die Formularfelder. Die Rückseite des Formulars lassen Sie frei. Beträge nur in Franken angeben (keine Rappen).

Beispiel

Steuererklärung 2011

Natürliche Personen
Muster Adam
Muster-Beispiel Eva
ZPV-Nr.: 014'745'111
Fall-Nr.: 7

Formular
4

900001002000022

4.1 WEITERE VERMÖGENSWERTE (Barschaft, Fahrzeuge, Wertgegenstände, Sammlungen usw.)

Art des Vermögenswertes	Anschaffungsjahr	Anschaffungspreis	Steuerwert am 31.12.2011
AUDI A3	2010	30'178	12'675
VW GOLF	2009	25'426	6'865
Gemälde	2010	10'000	10'000
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste			
Total weiterer Vermögenswerte			29'540

4.2 VERSICHERUNGEN UND ZINSEN AUF SPARKAPITALIEN

Kapital- und Rentenversicherungen Versicherungsgesellschaft, Art der Versicherung	Prämie 2011	Abschluss Jahr	Ablauf Jahr	Versicherungs- summe	Steuerwert am 31.12.2011
Rentenanstalt, gemischte Versicherung	2'800	1989	2012	100'000	80'000
Providentia, Kapitalversicherung	450	1984	2012	40'000	32'000
Rentenanstalt, reine Risikoversicherung	55	2011	2015	20'000	0
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste					
Bezahlte Prämien für private Kranken- und Unfallversicherung (nach Abzug allfälliger Prämienverbilligung)					6'200
Zinsen auf Sparkapitalien					3'528
Total Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien					12'978
				Total Steuerwert	112'000

4.3 SCHULDEN UND SCHULDZINSEN

Name, Vorname oder Name der Firma und Adresse der Gläubigerin/des Gläubigers	Amortisation 2011	Zinsen 2011 ohne Amortisation und ohne Leasingraten	Schuldbetrag am 31.12.2011
UBS Bern Hypothek Thunstrasse 3, Bern	2'500	12'800	320'000
Beispiel Hanna, Bahnhofstrasse 1, Biel Darlehen		750	30'000
Swisscom, Bern Telefonrechnung Dezember 2011			180
Holz AG, Thun Handwerkerrechnung			12'500
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste			
Total Schuldzinsen und Schulden		13'550	362'680

4.4 MITGLIEDERBEITRÄGE UND ZUWENDUNGEN AN POLITISCHE PARTEIEN

Partei	Betrag 2011

BI VAED15 08.11 (DT0004)

4.1 Weitere Vermögenswerte

Weitere Vermögenswerte sind zum Beispiel:

- Bargeld;
- Edelmetalle wie Gold, Silber usw.;
- Autos (keine Leasingfahrzeuge);
- Schiffe;
- Wohnwagen und dergleichen;
- Pferde;
- Sammlungen aller Art;
- Kunst- und Schmuckgegenstände.

Als Steuerwert am 31.12.2011 gilt jeweils der Verkehrswert.

Bei Privatfahrzeugen ergibt sich der Steuerwert aus der nachstehenden Tabelle. Geben Sie die Fahrzeuge auch an, wenn der Steuerwert null ist.

Anschaffungsjahr	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004 und früher
Wert in Prozenten des Kaufpreises	65	42	27	18	12	8	5	0

Für Liebhaberfahrzeuge gilt immer der Verkehrswert.

4.2 Versicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien

Kapital- und Rentenversicherungen > Merkblatt 4

Bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen ist die Versicherungssumme analog Vertrag zu deklarieren. Der Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschussbeteiligungen) ist gemäss Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft anzugeben.

Beispiele für rückkaufsfähige Versicherungen mit Steuerwert:

- gemischte Versicherung;
- lebenslängliche Todesfallversicherung;
- Leibrentenversicherung mit Rückgewähr, solange die Renten nicht bezahlt werden.

Beispiele für nicht rückkaufsfähige Versicherungen ohne Steuerwert:

- reine Todesfall-Risikoversicherung (temporäre Todesfallversicherung);
- Erwerbsunfähigkeitsversicherung;
- private Unfallversicherung.

Bezahlte Prämien für private Kranken- und Unfallversicherung

Zu deklarieren sind die tatsächlich bezahlten Prämien. Allfällig erhaltene Prämienverbilligungen sind in Abzug zu bringen.

Zinsen auf Sparkapitalien

Die Angaben zu den Zinsen auf Ihren Sparkapitalien haben Sie zusammen mit anderen Vermögenswerten bereits auf Formular 3 eingetragen (Kolonne F und G). Sie können sie dort zusammenzählen (nur Sparkapitalien gemäss nachfolgender Aufzählung) und in das Formular 4, Ziffer 4.2, übertragen.

Sparkapitalien sind:

- Bankguthaben jeder Art (Spar-, Einlage-, Depositen- und Kontokorrentguthaben);
- Postguthaben;
- in- und ausländische Obligationen (Anlehensobligationen, Pfandbriefe, Kassenobligationen);
- Hypothekar- und andere Darlehensforderungen.

Total Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien (Begrenzung der Abzüge)

Zählen Sie die angegebenen Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien zusammen, da sich der Abzug nach dem Total der Versicherungsprämien und der Zinsen auf Sparkapitalien richtet. **Der steuerlich zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens automatisch ermittelt.**

Der Versicherungsabzug ist wie folgt begrenzt:

- a. bei Personen mit Pensionskasse oder Beiträgen in eine Säule 3a

Alleinstehende	Verheiratete
Kanton: fix CHF 2'400.– + 700.– pro Kind*	fix CHF 4'800.– + 700.– pro Kind*
Bund: höchstens CHF 1'700.– + 700.– pro Kind*	höchstens CHF 3'500.– + 700.– pro Kind*

- b. bei Personen ohne Pensionskasse und ohne Beiträge in eine Säule 3a

Alleinstehende	Verheiratete
Kanton: höchstens CHF 3'500.– + 700.– pro Kind*	höchstens CHF 7'000.– + 700.– pro Kind*
Bund: höchstens CHF 2'550.– + 700.– pro Kind*	höchstens CHF 5'250.– + 700.– pro Kind*

Personen mit Pensionskasse oder Beiträge in die Säule 3a können nebst dem «kleinen» Versicherungsabzug (siehe Buchstabe a.) die Pensionskassenbeiträge und die Beiträge in die Säule 3a zum Abzug bringen. Beträgt die Summe dieser Abzüge weniger als der «grosse» Versicherungsabzug (siehe Buchstabe b. oben), wird der Abzug durch das Veranlagungssystem automatisch wie folgt berechnet: zulässiger Versicherungsabzug = grosser Versicherungsabzug minus Beiträge an Pensionskasse und Säule 3a.

Beispiel:

Verheiratetes Ehepaar, einzig die Frau hat Beiträge von CHF 1'500.– an die Säule 3a entrichtet.

«grosser» Versicherungsabzug Kanton	CHF 7'000.–
abzüglich Beiträge an Säule 3a	– CHF 1'500.–
zulässiger Versicherungsabzug	CHF 5'500.–

* Kind, für das der Kinderabzug geltend gemacht werden kann. Bei häufigem Kinderabzug ist der Betrag zu halbieren > **Merblatt 12**. Für die Bundessteuer erhöht sich der Abzug auch für jede unterstützte Person, für die der Unterstützungsabzug zulässig ist (siehe Formular 5, Ziffer 5.2).

4.3 Schulden und Schuldzinsen

Selbstständig Erwerbstätige sowie Landwirtinnen und Landwirte ziehen die Schuldzinsen auf den Geschäftsschulden und die entsprechenden Schulden auf den Formularen 9 oder 10 ab. Unselbstständig Erwerbstätige und Rentnerinnen oder Rentner können im Jahr 2011 fällig gewordene Schuldzinsen abziehen. Der Schuldzinsenabzug ist begrenzt. Maximal abziehbar sind Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Bruttovermögenserträge (das sind z.B. Erträge aus Wertschriften, Eigenmietwert, Einkünfte aus Vermietung usw.) zuzüglich CHF 50'000.–. Der Abzug aufgelaufener, aber noch nicht fälliger privater Schuldzinsen ist nicht zulässig (sog. «Marchzinsen»).

Leasingzinsen nicht abziehbar

Beim Leasing von Privatvermögen (Auto, Video usw.) können Sie keine Schuldzinsen abziehen, weil es sich dabei um ein mietähnliches Verhältnis handelt. Diese Zinsen können Sie auch dann nicht abziehen, wenn Ihnen die Leasinggesellschaft einen Schuldzinsenausweis ausstellt.

4.4 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können abgezogen werden, wenn diese

- im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind;
- im Grossen Rat des Kantons Bern vertreten sind, oder
- bei den letzten Wahlen des Grossen Rates mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Kanton: höchstens CHF 5'200.–

Bund: höchstens CHF 10'000.–

Formular 5

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen auszufüllen und einzureichen (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen). Bitte legen Sie diesem Formular keine Beilagen bei und schreiben Sie ausschliesslich in die Formularfelder. Die Rückseite des Formulars lassen Sie frei. Beträge nur in Franken angeben (keine Rappen).

Beispiel

Steuererklärung 2011

Natürliche Personen
Muster Adam
Muster-Beispiel Eva
ZPV-Nr.: 0147451111
Fall-Nr.: 7

Formular
5

900001002000022

5.1 BEZAHLTE UNTERHALTSBEITRÄGE INKL. ANTEIL FÜR MINDERJÄHRIGE KINDER (ALIMENTE) UND BEZAHLTE RENTEN UND DAUERENDE LASTEN

Empfänger:in Name, Vorname, Wohnort	ZPV-Nummer	Leistungen 2011

5.2 LEISTUNGEN AN UNTERSTÜTZUNGSBEDÜRFTIGE ERWERBSUNFÄHIGE PERSONEN

Name, Vorname, Wohnort	Geburtsdatum	Verwandtschafts- verhältnis	Begründung des Abzuges	effektiv erbrachte Leistungen 2011
Hans Muster, Bern	12.12.34	Vater	dauernd pflege- bedürftig	5'400

5.3 VERGABUNGEN

Name und Sitz der Institution	Zahlungsdatum	Betrag 2011
Glückskette Lausanne	10. 2.2011	100
AIDS-Hilfe Schweiz	28. 4.2011	50
Dargebotene Hand, Telefonseelsorge	20.11.2011	20
HEKS Zürich	20.12.2011	100
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste		
Total Vergabungen		270

5.4 KRANKHEITS- UND UNFALLKOSTEN

Rechnungs- datum	Rechnungstellerin/Rechnungssteller	Rechnungsbetrag 2011	abzügl. Leistungen Dritter (Krankenkasse usw.)	selbst getragene Kosten 2011
3.4.2011	Dr. Meier, Arztrechnung	910	219	691
30.6.2011	Dr. Zahn, Zahnarztrechnung	9'555		9'555
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste				
Total selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten				10'246

5.5 BEHINDERUNGSBEDINGTE KOSTEN

Rechnungs- datum	Rechnungstellerin/Rechnungssteller	Rechnungsbetrag 2011	abzügl. Leistungen Dritter (Krankenkasse usw.)	selbst getragene Kosten 2011
31.12.2011	Pflegeheim Sonnenwies, 3001 Bern	72'000	20'000	52'000
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste				
abzüglich Hilflosenentschädigung				
abzüglich Lebenshaltungskosten bei Aufenthalt in einem Pflegeheim				20'000
Total behinderungsbedingte Kosten gemäss obiger Aufstellung				32'000
oder behinderungsbedingter Pauschalabzug für: _____				

BI VAFD15 08.11 (DT0005)

5.1 Bezahlte Unterhaltsbeiträge inklusive Anteil für minderjährige Kinder (Alimente) und bezahlte Renten und dauernde Lasten

Unter Ziffer 5.1 können abgezogen werden:

- Unterhaltsbeiträge an die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehefrau bzw. den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehemann sowie
- Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (Alimente).

Nur im Steuerjahr bezahlte Unterhaltsbeiträge sind abziehbar.

34

Werden für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten Mietzinsen, Krankenkassenprämien, Steuern oder andere Lebenshaltungskosten bezahlt, können diese Zahlungen als Unterhaltsleistungen abgezogen werden. Wird eine Liegenschaft (Haus oder Wohnung) zur unentgeltlichen Nutzung überlassen, kann der Mietwert als Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.

Werden im Konkubinat für gemeinsame minderjährige Kinder Alimente bezahlt, kann die leistende Person diese zum Abzug bringen. Die Höhe der abzugsfähigen Alimente bestimmt sich nach der von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung.

Nicht abgezogen werden können:

- Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder (sie werden beim volljährigen Kind nicht besteuert). Allenfalls ist ein Kinder- oder Unterstützungsabzug möglich (siehe Seite 21 der Wegleitung).
- Unterhaltsleistungen, die als Kapital in einem Mal oder in Raten bezahlt werden.

Für Unterhaltsbeiträge im Zusammenhang mit Konkubinatspaaren gelten die Bestimmungen von Ziffer 2.24, zweiter Absatz der Wegleitung zum Formular 2.

Abzug für bezahlte Renten und dauernde Lasten

Bezahlte Leibrenten und andere Renten sind nur zu 40% abzugsfähig und dürfen nur in diesem Umfang angegeben werden. Die dauernden Lasten sind zu 100% abziehbar, wenn sie auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen.

Wann sind solche Renten nicht abziehbar?

Leisten Sie eine Rentenzahlung zur Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht, können Sie diese nicht abziehen.

5.2 Abzug für Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen

Für welche Personen können Sie einen solchen Abzug beanspruchen?

Der Abzug ist zulässig für jede unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt Sie mindestens in Höhe des Abzuges beitragen. Auch Eltern mit volljährigen Kindern, die getrennt veranlagt werden, können den Abzug unter bestimmten Umständen beanspruchen (siehe Erläuterungen zu Ziffer 2.1 im Formular 2).

Unterstützungsbedürftigkeit liegt vor, wenn das Einkommen und Vermögen einer Person nicht ausreicht, um ihren Unterhaltsbedarf zu decken. Unterstützungsbedürftig ist eine Person, wenn ihr Reineinkommen (vor Sozialabzügen) weniger als CHF 16'000.– (Alleinstehende) bzw. CHF 24'000.– (Verheiratete) beträgt. Allfällige (steuerfreie) Ergänzungs- und Fürsorgeleistungen sind zum deklarierten Reineinkommen hinzuzurechnen. Beträgt ihr Reinvermögen mehr als CHF 50'000.–, wird die Unterstützungsbedürftigkeit hingegen verneint. Kinder gelten als unterstützungsbedürftig, sofern die Eltern für den Unterhalt ihres Kindes nicht aufkommen können.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn jemand auf Grund von körperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen seines Alters keine Erwerbstätigkeit ausüben kann, die es erlauben würde, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Personen, die arbeitslos sind oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, gelten als erwerbsfähig. Minderjährige Kinder, volljährige Kinder in Erstausbildung und Personen im Rentenalter gelten als erwerbsunfähig.

Pflegebedürftige Nachkommen oder Eltern (nur Kanton): Der Abzug ist auch zulässig, wenn Sie Leistungen an Nachkommen oder Eltern erbringen, die dauernd pflegebedürftig sind oder auf Ihre Kosten in einem Heim oder an einem Pflegeplatz untergebracht werden. Übersteigen die Leistungen die Höhe des Unterstützungsabzugs, kann der Restbetrag unter Umständen als behinderungsbedingte Kosten in Abzug gebracht werden.

Der Abzug beträgt pro Person: **Kanton:** CHF 4'600.–
Bund: CHF 6'400.–

Geben Sie den effektiven Betrag der erbrachten Leistungen an. Der deklarierte Betrag wird bei der Veranlagung automatisch auf den zulässigen Abzug gekürzt. Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Bei Unterstützungsleistungen sind die Unterstützungsbedürftigkeit und die Erwerbsunfähigkeit sowie die tatsächlich geleisteten Zahlungen (in der Regel mittels Bank- oder Postüberweisungs-Belegen) auf Verlangen umfassend nachzuweisen. Dies gilt auch bei Unterstützungsleistungen an Personen, die im Ausland wohnen.

Nicht mehr akzeptiert werden für diesen Abzug:

- Barbezüge von Banken für solche Leistungen ins Ausland;
- Bargeldübergaben durch Familienangehörige und Bekannte usw. an solche Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Die Steuerverwaltung behält sich vor, für diesen Abzug entsprechende Belege einzufordern.

5.3 Abzug für Vergabungen

Der Abzug für Vergabungen ist zulässig bei Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Gemeinnützigkeit oder wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreit sind. Steuerlich abziehbar sind auch Spenden an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Als Spenden gelten freiwillige Leistungen von Geld oder anderen Vermögenswerten, die zusammen mindestens CHF 100.– betragen. Nicht als Spenden gelten freiwillige Arbeitsleistungen (Zeitspenden).

Der Abzug für Vergabungen ist auf 20 Prozent des Reineinkommens begrenzt. Bitte deklarieren Sie die effektiv geleisteten Spenden. Falls nötig, wird der deklarierte Betrag automatisch gekürzt. In der Veranlagungsverfügung wird der gekürzte Betrag ersichtlich sein. Spenden müssen auf Verlangen mittels Quittung nachgewiesen werden.

5.4 Abzug für Krankheits- und Unfallkosten

Wann können Krankheits- und Unfallkosten abgezogen werden?

Krankheits- und Unfallkosten können Sie abziehen, wenn Sie im Jahr 2011 Kosten für sich oder für Personen, die von Ihnen unterhalten werden, selbst getragen haben. **Abziehbar ist der Anteil der Kosten, der 5% des Reineinkommens übersteigt.** Für den Abzug der Krankheitskosten ist immer das Datum der Rechnung massgebend. Pro Kostenereignis sind die Leistungen der Krankenkasse abzuziehen (Nettoprinzip). Dies heisst, dass die Abrechnung der Krankenkasse vorliegen muss, damit Sie die Krankheitskosten geltend machen können. Als abzugsberechtigte Kosten gelten: Auslagen für Arzt, Zahnarzt und Arznei, Brillen und Kontaktlinsen, für ärztlich verordnete Spital- und Kuraufenthalte und Heilbehandlungen (ohne Schönheitschirurgie usw.) sowie für die Pflege der kranken Person und andere durch Krankheit bedingte Mehrauslagen.

Bei **Heimaufhalten** werden die Krankheitskosten wie folgt ermittelt: Heimkosten, die die Pflegestufe 0 (Grundtaxe) übersteigen, gelten als Krankheitskosten und können unter dieser Ziffer geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass nur die selbstgetragenen Kosten zum Abzug gebracht werden dürfen. Für Personen mit Pflegestufe 4 und höher, gelten die Ausführungen in Ziffer 5.5.

Geben Sie die gesamten Kosten an. Der deklarierte Betrag wird bei der Veranlagung automatisch auf den zulässigen Abzug gekürzt. Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Kinder, für die kein Kinderabzug mehr gewährt werden kann, machen ihre Krankheits- und Unfallkosten selbst geltend. In diesem Fall können die Eltern für die Kosten des Kindes keinen Abzug vornehmen. Bei Zöliakie kann anstelle der effektiven Kosten eine Pauschale von CHF 2'500.– pro Jahr geltend gemacht werden. Diese ist in der Spalte «Rechnungsstellerin/Rechnungssteller» mit dem Vermerk «Zöliakie-Pauschale» und im Feld «selbstgetragene Kosten» mit dem obgenannten Betrag einzutragen.

5.5 Abzug für behinderungsbedingte Kosten

Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht vor, dass behinderungsbedingte Kosten ohne Selbstbehalt abgezogen werden können. Behinderungsbedingte Kosten können Sie dann abziehen, wenn Sie die im Jahr 2011 entstandenen Kosten für sich oder für behinderte Personen, die von Ihnen unterhalten werden, selbst getragen haben. Ein Mensch mit Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beeinträchtigung muss dauernd sein. Die Dauerhaftigkeit ist gegeben, wenn keine wesentliche Besserung des Zustandes mehr zu erwarten ist. Fehlt es an der Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung, sind die diesbezüglichen Aufwendungen als Krankheits- oder Unfallkosten geltend zu machen.

In jedem Falle als behindert gelten:

- Bezüger von Leistungen gemäss IVG;
- Bezüger von Hilflosenentschädigung gemäss AHVG, UVG oder MVG;
- Bezüger von Hilfsmitteln gemäss AHVG oder MVG;
- Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt;
- Heimbewohner, die nach den Pflegestufen des zentralen Systems in Pflegestufe 4 oder höher eingereiht sind.

Andere Personen müssen ihre Behinderung nachweisen.

Als behinderungsbedingt gelten sämtliche Kosten, die durch die Behinderung verursacht sind. In Frage kommen z.B. Kosten für ambulante Pflege, für heilpädagogische Therapien, für Haushaltshilfen und Kinderbetreuung, für Transporte zum Arzt, zur Therapie oder zur Tagesstätte und für Aufenthalte in Heimen oder Tagesstrukturen. Kostenbestandteile, die Lebenshaltungskosten oder Luxusausgaben darstellen, sind nicht abziehbar. Unter Lebenshaltungskosten sind Aufwendungen zu zählen, die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen; darunter fallen die üblichen Kosten für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Freizeit und Vergnügen, die auch bei einer nichtbehinderten Person anfallen. Luxusausgaben liegen dann vor, wenn die Aufwendungen den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen und nur aus Gründen der persönlichen Annehmlichkeit und Bedürfnisse anfallen.

Von den behinderungsbedingten Kosten werden nur diejenigen steuerlich zum Abzug zugelassen, die die steuerpflichtige Person selbst bezahlt hat. Übernehmen Dritte (öffentliche, berufliche, private Versicherungen und Institutionen) einen Teil oder sämtliche Kosten, müssen diese Leistungen angerechnet werden.

Behinderungsbedingte Kosten sind im Jahr der Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) abziehbar. Belege (Rechnungen, ärztliche Bescheinigungen usw.) sind aufzubewahren und nur auf Verlangen einzureichen.

Anstelle der effektiven Kosten können folgende Pauschalen deklariert werden:

- | | |
|---|-------------|
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades | CHF 2'500.– |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades | CHF 5'000.– |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades | CHF 7'500.– |
| – Nierenkranke mit Dialysenotwendigkeit | CHF 2'500.– |
| – Gehörlose und Blinde | CHF 2'500.– |

Diese Pauschalen können auch dann vollumfänglich beansprucht werden, wenn wegen der Behinderung Leistungen Dritter (z.B. Hilflosenentschädigung) geflossen sind.

Bei behinderten Heimbewohnern gelten die gesamten Heimkosten abzüglich einer Pauschale für Lebenshaltungskosten von CHF 20'000.– (Alleinstehende) bzw. CHF 30'000.– (Ehepaare) als behinderungsbedingte Kosten. Bitte legen Sie bei der erstmaligen Geltendmachung von behinderungsbedingten Heimkosten eine Kopie des Tarifausschnittes bei. Behinderte Heimbewohner können die oben aufgeführten Pauschalen nicht geltend machen, sondern nur die tatsächlichen behinderungsbedingten Kosten, die zusätzlich zu den Heimkosten anfallen.

Formular 6

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. Geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). Falls Sie die Berufskosten auf einem separaten Blatt zusammengestellt haben, nehmen Sie den Übertrag in die entsprechende Ziffer des Formulars 6 vor. Versehen Sie das Blatt mit ZPV-, AHV-Versicherten-Nr. und Name und beachten Sie die weiteren Anforderungen an Zusatzblätter gemäss Seite 9 der Wegleitung.

Beispiel

Steuererklärung 2011

Natürliche Personen
 Muster Adam
 Muster-Beispiel Eva
 ZPV-Nr.: 014'745'111
 Fall-Nr.: 7

Formular
6

90000100200022

6.0 BERUFSKOSTEN 2011 (Erläuterungen siehe Wegleitung)

Ausgeübter Beruf 2011	Mann	Schreiner	Frau	Kaufm. Angestellte
Arbeitsort / Beschäftigungsgrad	Mann	Aarberg / 100%	Frau	Bern / 100%

6.1 Fahrkosten		Mann	Frau
Fahrrad, Motorfahrrad			700
Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Tram)			
Kosten für privates Motorfahrzeug (Auto oder Motorrad mit weissem Kontrollschild) Bitte den Grund angeben: Benützung Fahrzeug auch während der Arbeitszeit			
	Arbeitsort	Arbeitstage	km pro Tag
Mann	Aarberg	220	40
Frau			0.70
Total Fahrkosten			6'160

6.2 Auswärtige Verpflegung		Mann	Frau
	Arbeitstage	220	15,-
Mann		3'200	
Frau			

6.3 Auswärtiger Wochenaufenthalt Ort: _____		Mann	Frau
Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort mit öffentlichen Verkehrsmitteln			
Kosten für Verpflegung			
Kosten für Unterkunft			
Total Kosten Wochenaufenthalt			

6.4 Weiterbildungs- und Umschulungskosten , die mit dem Beruf zusammenhängen		Mann	Frau
Art der Weiterbildung: _____ Schule, Ort: _____			
Schulgelder, Kurskosten, Prüfungsgebühren			
Fachliteratur, Schulbücher			
Weitere Auslagen für Schul-/Kursbesuch			
abzüglich Leistungen Dritter (Arbeitgeberin/Arbeitgeber, ALV, Stipendien)	-	-	
Netto Weiterbildungskosten			

6.5 Übrige Berufskosten		Mann	Frau
Ich beanspreche den Pauschalabzug für übrige Berufskosten (3% des Nettolohnes, mindestens CHF 2'000.-, höchstens CHF 4'000.-). Wenn ja, wird der Abzug automatisch berechnet.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ja	
Oder Abzug der effektiven Kosten gemäss nachfolgender Aufstellung:			
Kosten für Berufskleider/-werkzeuge, Fachliteratur			
Kosten für Arbeitszimmer			
Kosten für PC	Bruttokosten CHF	abzügl. Privatanteil CHF	= Nettokosten:
Mitgliederbeiträge an Berufsverbände			120
Total übrige Berufskosten			

6.6 Berufskosten Nebenerwerb		Mann	Frau
Effektive Kosten sind oben enthalten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
Ich beanspreche den Pauschalabzug für die Berufskosten des Nebenerwerbs. Wenn ja, wird der Abzug automatisch berechnet. (20% des Nettolohnes, mindestens CHF 800.-, höchstens CHF 2'400.-)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	

BI VAGD15 08.11 (DT0006)

6.0 Berufskosten

Wer füllt dieses Formular aus?

Dieses Formular ist von allen Personen auszufüllen, die im Jahr 2011 als Arbeitnehmerin oder als Arbeitnehmer Lohn bezogen haben (unselbstständige Erwerbstätigkeit). Ebenfalls anzugeben ist der Beschäftigungsgrad der steuerpflichtigen Personen. Personen, die selbstständig erwerbstätig sind oder im Betrieb des Ehegatten ohne Lohnzahlung mitarbeiten, füllen dieses Formular nicht aus. In diesen Fällen werden die Berufskosten als Geschäftsaufwand auf Formular 9 oder 10 geltend gemacht.

Welche Berufskosten sind abziehbar?

Abziehbar sind alle Kosten, die **in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen** stehen. Bedingung ist, dass die **Kosten von der steuerpflichtigen Person selbst getragen** wurden und nicht vom Arbeitgeber (z.B. Übernahme der Kosten auswärtiger Verpflegung, Zurverfügungstellen eines Geschäftsautos oder eines Generalabonnements). Die Berufskosten können höchstens **bis zum Betrag des Nettolohnes** berücksichtigt werden.

Für die **direkte Bundessteuer** können nur die im Formular 6 deklarierten Berufskosten berücksichtigt werden.

Für die **Kantons- und Gemeindesteuern** werden ebenfalls die im Formular 6 deklarierten Berufskosten berücksichtigt. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Berufskosten selbst tragen, erhöht sich der Abzug automatisch **auf 20% des Nettolohnes, maximal CHF 7'200.-**, sofern die effektiven Kosten tiefer sind. Werden Berufskosten vom Arbeitgeber getragen **oder dürfen Sie das Geschäftsauto für den Arbeitsweg benützen**, besteht **kein Anspruch auf diese Gesamtpauschale**. In diesen Fällen können nur die selbst getragenen **tatsächlichen** Kosten geltend gemacht werden. Der pauschalierte Abzug für übrige Berufskosten ist zulässig.

Hat Ihr Arbeitgeber mit der AHV-Ausgleichskasse im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet, dürfen Sie für Berufskosten im Zusammenhang mit diesem Erwerbseinkommen keinen Abzug machen, da diese Kosten bereits mit dem tiefen Quellensteuersatz von 5% berücksichtigt sind. Weitere Informationen finden Sie in Ziffer 2.25.

6.1 Fahrkosten

Als Fahrkosten gelten die Kosten, die Ihnen für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort notwendigerweise entstehen (auch im Verkehr innerorts oder im Vorortsverkehr innerhalb einer Agglomeration). Kosten für den Arbeitsweg können jedoch nur unter der Bedingung geltend gemacht werden, dass die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort beträchtlich ist und Sie deshalb auf die Benützung eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels angewiesen sind. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen.

Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild

Benützen Sie für Ihren Arbeitsweg ein Fahrrad, Motorfahrrad oder ein Motorrad mit gelbem Kontrollschild, können Sie dafür CHF 700.- einsetzen.

Öffentliche Verkehrsmittel

Benützen Sie für Ihren Arbeitsweg ein öffentliches Verkehrsmittel (z.B. Bahn, Tram, Bus), setzen Sie die angefallenen Kosten ein. Sie müssen die Auslagen für die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nachweisen können.

Privatauto / Motorrad mit weissem Kontrollschild

Benötigen Sie für Ihren Arbeitsweg ein Privatauto oder ein Motorrad, geben Sie bitte den Grund an. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs dürfen Sie nur geltend machen, wenn

- Ihnen für die Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann;
- die Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle beträchtlich ist;
- Ihnen infolge ungünstigen Fahrplanes oder aus anderen beachtlichen Gründen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, dürfen Sie nur die Kosten abziehen, die für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

Motorrad mit weissem Kontrollschild

Der Ansatz für ein Motorrad beträgt pro Kilometer vom Wohn- zum Arbeitsort CHF -.40.

Auto

Die Teilpauschale für ein Auto beträgt pro Kilometer vom Wohn- zum Arbeitsort
 CHF –.70 (bei einer gesamten Fahrleistung bis 20'000 km pro Jahr)
 CHF –.60 (bei einer gesamten Fahrleistung über 20'000 km pro Jahr)
 CHF –.50 (bei einer gesamten Fahrleistung über 30'000 km pro Jahr)

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag dürfen Sie höchstens CHF 3'200.– (diese Summe entspricht dem Abzug für auswärtige Verpflegung) im Jahr als Kosten abziehen. Die Parkplatzkosten sind bereits im Kilometeransatz enthalten. Wer höhere Fahrkosten hat, kann anstelle des Kilometeransatzes die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten geltend machen.

Geschäftsauto

Dürfen Sie das Geschäftsauto für den Arbeitsweg unentgeltlich benützen, können keine Fahrkosten geltend gemacht werden. Steht Ihnen das Geschäftsauto auch für Privatfahrten zur Verfügung, haben Sie pro Monat einen Privatanteil von 0,8% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) als Einkommen zu versteuern (siehe Erläuterungen zu Formular 2). Der Abzug der Fahrkosten ist in diesem Fall ausgeschlossen, da Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer keine Fahrkosten zu tragen haben. Der steuerbare Privatanteil deckt nur den Wert der privaten Fahrten (ohne Arbeitsweg) ab.

6.2 Auswärtige Verpflegung

Verpflegen Sie sich auswärts, können Sie die Mehrkosten abziehen, die durch die auswärtige Verpflegung erwachsen. Der Abzug ist auch bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit zulässig. Bei unregelmässiger Arbeitszeit ist der Abzug ebenfalls möglich, sofern eine der beiden Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden kann.

Welche Ansätze gelten?

Als Kosten für auswärtige Verpflegung können folgende Beträge eingesetzt werden:

- CHF 15.– pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 3'200.–;
- CHF 7.50 pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 1'600.–, wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Lunch-Checks usw.).

Werden die Kosten durch Spesenentschädigungen (für Verpflegung auf Dienstreise) abgegolten, ist kein Abzug möglich.

6.3 Auswärtiger Wochenaufenthalt

Bleiben Sie an den Arbeitstagen am Arbeitsort und müssen dort übernachten, kehren aber regelmässig für die Zeit der arbeitsfreien Tage an den steuerrechtlichen Wohnsitz zurück, so können Sie folgende Kosten geltend machen:

Fahrkosten

Zusätzlich zu den Fahrkosten nach Ziffer 6.1 können die Fahrkosten für die regelmässige Heimkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz geltend gemacht werden. Die Kosten für das private Fahrzeug sind nur abziehbar, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Verpflegungskosten

Anstelle der Kosten für auswärtige Verpflegung (Ziffer 6.2) können folgende Beträge eingesetzt werden:

- CHF 30.– pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 6'400.–;
- CHF 22.50 pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 4'800.–, wenn eine der beiden Hauptmahlzeiten durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Lunch-Checks usw.).

Kosten der Unterkunft

Als notwendige Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft können Sie die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, ein Studio oder eine Einzimmerwohnung abziehen.

6.4 Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Grundsatz: Es können nur selbst getragene Kosten in Abzug gebracht werden, nicht jedoch solche, die vom Arbeitgeber getragen werden (z.B. Pari- und Gimafonds usw.). Die Weiterbildungs- und Umschulungskosten müssen im Jahr der Bezahlung geltend gemacht werden. Der Nachweis, dass Kosten nicht vom Arbeitgeber übernommen werden, ist von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer zu erbringen.

Weiterbildungskosten sind Kosten, die der Auffrischung oder der Vertiefung der Berufskennntnisse dienen und die zur Ausübung Ihres gegenwärtigen Berufes notwendig sind. **Sie können Weiterbildungskosten jedoch nur abziehen, wenn Sie im gleichen Steuerjahr ein Erwerbseinkommen erzielt haben.** Wiedereinstiegskosten sind den Weiterbildungskosten gleichgestellt.

Umschulungskosten sind Kosten, die für eine Berufsumstellung notwendig sind und nicht von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung usw.) getragen werden oder nicht durch Stipendien gedeckt sind. **Die Berufsumstellung muss durch äussere Umstände (z.B. Betriebsumstrukturierung, Krankheit, Unfall) veranlasst und/oder ärztlich verordnet worden sein.**

Welche Kosten können Sie nicht abziehen?

Kosten, die Ihnen vom Arbeitgeber rückvergütet werden, und reine Ausbildungskosten können Sie nicht als Weiterbildungs- und Umschulungskosten geltend machen.

Beispiele:

- Allgemeinbildung (z.B. Liebhaberei, Unterhaltung, Freizeitbeschäftigung usw.);
- Erwerben von notwendigen Kenntnissen und Erweitern von Fähigkeiten zur Ausübung eines Berufes (z.B. erste Berufsausbildung, Lehre, Matura, Studium usw.);
- Erlernen neuer Fähigkeiten und Erwerben von Kenntnissen, die in keinem direkten Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Erwerbstätigkeit stehen (z.B. Schreiner zum Polizisten, Handwerker zum Büroangestellten).

6.5 Übrige Berufskosten

Übrige Berufskosten sind Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, das private Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss bei Schwerarbeit usw., die für die Berufsausübung erforderlich sind. Sie können für Ihre übrigen Berufskosten den Pauschalabzug oder die tatsächlichen Kosten geltend machen. Beanspruchen Sie den Pauschalabzug, kreuzen Sie «ja» an. Dieser Abzug wird bei der Veranlagung automatisch berechnet und beträgt 3% des ausgewiesenen Nettolohnes, jedoch mindestens CHF 2'000.–, höchstens CHF 4'000.–. Die Höhe des Abzuges wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Wenn Sie die tatsächlichen Kosten geltend machen, füllen Sie die dafür vorgesehenen Zeilen aus.

Kanton: Wird für die übrigen Berufskosten der pauschale Abzug geltend gemacht, können die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände zusätzlich abgezogen werden.

Bund: Der pauschale Abzug für die übrigen Berufskosten umfasst auch die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände. Werden anstelle der Pauschale die tatsächlichen übrigen Berufskosten geltend gemacht, sind auch die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände abziehbar.

Kosten für Berufskleider / -werkzeug, Fachliteratur

Bei den Kosten für Berufskleider können Sie nur die Kosten für spezielle Berufskleidung (z.B. Überkleider, Spezialschuhe), nicht jedoch die Kosten für repräsentative Kleidung abziehen. Sogenannte Standeskosten und Repräsentationskosten, die eine steuerpflichtige Person mit Rücksicht auf ihr Amt, ihre Stellung im Geschäft oder in der Gesellschaft glaubt, auf sich nehmen zu müssen, werden nicht zu den Berufskosten gerechnet. So können Sie weder die Mehrkosten, die Sie mit Rücksicht auf Ihre berufliche Stellung für bessere Bekleidung aufwenden, noch die Ausgaben, die Sie für Einladungen usw. tragen, zum Abzug bringen.

Kosten für Arbeitszimmer

Die Kosten für ein Arbeitszimmer in der Privatwohnung sind abziehbar, wenn Sie keine oder keine zumutbare Möglichkeit haben, Berufsarbeiten am Arbeitsplatz zu erledigen und Sie infolge fehlender oder ungeeigneter Räume am Arbeitsplatz dazu veranlasst worden sind, Arbeiten in Ihrer Privatwohnung auszuführen. Das Zimmer muss hauptsächlich und regelmässig für die Berufsarbeit benützt werden. Für die häufige und regelmässige Erledigung der berufsbedingten Arbeiten in der Wohnung muss ein besonderer Raum zur Verfügung stehen, der höchstens in untergeordnetem Ausmass auch für andere Zwecke genutzt wird. Für die Gewährung des Arbeitszimmerabzuges genügt somit die Tatsache allein nicht, dass Sie zu Hause berufsbedingte Arbeiten ausführen. Die Anzahl der Zimmer Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses muss über Ihren familiären Wohnbedarf hinaus gehen.

Berechnung der Kosten für das Arbeitszimmer:

- eigene Wohnung / eigenes Haus: Raumeinheit (RE) des Arbeitszimmers und Ansatz in Franken pro Raumeinheit (ARE) gemäss Bewertungsprotokoll (kann bei der Gemeinde bezogen werden).

ARE x RE des Arbeitszimmers

Beispiel:

CHF 2'000.– (ARE) x 0,8 (RE) = CHF 1'600.– x Mietwertfaktor Kanton
(gemäss Mietwertblatt, z.B. 76%)

- gemietete Wohnung / gemietetes Haus:

$$\frac{\text{Mietzins (ohne Nebenkosten)}}{\text{Anzahl Zimmer} + 2 \text{ (Anteil Küche, Bad usw.)}}$$

Die anteilmässigen Kosten für Heizung, Licht und Reinigung betragen in jedem Fall rund CHF 150.– bis CHF 350.– pro Jahr.

Kosten für PC

Die Kosten für einen PC mit Software können Sie abziehen, wenn Sie diesen hauptsächlich und regelmässig für die Berufsarbeit verwenden müssen und Ihnen vom Arbeitgeber PC und Software nicht zur Verfügung gestellt werden. Von den Gesamtkosten für PC und Software müssen Sie mindestens 25% als Privatanteil ausscheiden. Den verbleibenden Nettoanteil von höchstens 75% können Sie in dem Steuerjahr geltend machen, in dem Sie den PC sowie die Software angeschafft haben. Ein Abzug für die Kosten von PC und Software ist immer nur im Anschaffungsjahr zulässig.

Mitgliederbeiträge an Berufsverbände

Sie können die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände abziehen, sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht. Zu den Mitgliederbeiträgen an Berufsverbände zählen auch Beiträge an den Pari- und Gimafonds (Bund: Der pauschale Abzug für die übrigen Berufskosten umfasst auch die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände. Werden anstelle der Pauschale die tatsächlichen übrigen Berufskosten geltend gemacht, sind auch die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände abziehbar, siehe dazu vorstehende Ziffer 6.5).

6.6 Berufskosten Nebenerwerb

Sind Sie hauptberuflich unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig und üben Sie zusätzlich eine unselbstständige Nebenerwerbstätigkeit aus (Definition von Nebenerwerbstätigkeit siehe Ziffer 2.21, Seite 22), können Sie den Abzug der Berufskosten dieser Tätigkeit beanspruchen.

Als Auslagen für den Nebenerwerb können Sie entweder die effektiven Kosten abziehen oder eine Pauschale von 20% des gesamten mit Lohnausweisen belegten Nebenerwerbseinkommens, mindestens CHF 800.–, jedoch höchstens CHF 2'400.–, geltend machen. Der Abzug darf nicht höher sein als das ausgewiesene Nebenerwerbseinkommen. Beanspruchen Sie den Pauschalabzug, wird dieser bei der Veranlagung automatisch berechnet. Die Höhe des Abzugs wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Beanspruchen Sie die Gesamtpauschale von maximal CHF 7'200.– gemäss Ziffer 6.0, ist kein zusätzlicher Abzug für Nebenerwerbskosten möglich.

Für jedes Grundstück Ihres Privatvermögens erhalten Sie ein separates Formular. **Deklarieren Sie nie mehrere Grundstücke auf dem selben Formular.** Prüfen Sie die aufgedruckten Angaben. Falsche oder ungültige Werte sind durchzustreichen. In jedem Fall ist die vollständige und korrekte Grundstücknummer einzusetzen (siehe Beispiel «Formular 7»). Bei Unklarheiten oder fehlenden Angaben wenden Sie sich an die Infolinie (031 633 60 01). Bezüglich der aufgedruckten Werte bleiben allfällige spätere Neubewertungen auf den gleichen Stichtag oder noch nicht verarbeitete Handänderungen und Neuuzuweisungen vom Privatvermögen zum Geschäftsvermögen oder umgekehrt vorbehalten. Diese Situationen können sich auf die Veranlagung für die Liegenschaft auswirken. Haben Sie für ein Grundstück kein Formular erhalten, melden Sie sich bitte bei der Steuerverwaltung Ihrer Region (Adressen siehe Seite 12) oder beim Steuerbüro bzw. bei der Steuerverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde. Besitzen Sie Grundstücke, die zum Geschäftsvermögen (Gewerbe/Landwirtschaft) gehören, führen Sie diese im Formular 9 oder 10 auf.

Amtlicher Wert

Der amtliche Wert für das Steuerjahr 2011 (Bestand und Zustand am Stichtag 31.12.2011) ist auf dem Formular vorgedruckt. Ist eine allfällige Neubewertung auf den Stichtag noch nicht erfolgt, weicht der aufgedruckte Wert vom massgebenden Steuerwert ab. Bitte vermerken Sie das im Feld «Evtl. korrigierter amtlicher Wert» auf dem entsprechenden Formular 7.

Für ausserkantonale Grundstücke ist der Steuerwert des Kantons massgebend, in dem das Grundstück liegt. Bei Grundstücken im Ausland sind als amtlicher Wert 70% des Kaufpreises anzugeben.

Der amtliche Wert ist grundsätzlich von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des Grundstücks zu versteuern. Bei einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht gelten die nachfolgenden Regeln. Beachten Sie, dass solche Rechte grundsätzlich nur noch berücksichtigt werden können, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

	Nutzniessung	Wohnrecht
Berechtigte Person versteuert:	Amtlichen Wert des Grundstücks	—
belastete/-r Grundeigentümer/-in versteuert:	—	Amtlichen Wert des Grundstücks abzüglich Wert des Wohnrechts*

* Besitzen Sie ein Grundstück, das mit einem Wohnrecht belastet ist, dürfen Sie einen Abzug für die Wertverminderung vornehmen. Der Abzug für die Wertverminderung beträgt je nach Alter der begünstigten Person (bei mehreren ist das Alter der jüngsten Person massgebend) ein Mehrfaches des jährlichen Mietwertes, der für die Kantonssteuer massgebend ist.

- das 20-fache für bis 30-jährige Personen
- das 18-fache für 31- bis 40-jährige Personen
- das 16-fache für 41- bis 50-jährige Personen
- das 13-fache für 51- bis 60-jährige Personen
- das 9-fache für 61- bis 70-jährige Personen
- das 6-fache für 71- bis 80-jährige Personen
- das 4-fache für über 80-jährige Personen

Beispiel:

Alter des Wohnberechtigten am 31.12.2011: 68 Jahre	
Mietwert	CHF 5'500.–
Amtlicher Wert	CHF 250'000.–
– 9 x CHF 5'500.–	CHF 49'500.–
Amtlicher Wert nach Berücksichtigung der Wohnrechtsbelastung	CHF 200'500.–

Der um den Abzug für die Wertverminderung reduzierte amtliche Wert ist im Feld «Evtl. korrigierter amtlicher Wert» anzugeben. Die Berechnung ist unter den Begründungen am Ende des Formulars darzustellen.

Sind beim Druck des Formulars allfällige Eigentumsänderungen oder andere Änderungen noch nicht verarbeitet, können diese nicht berücksichtigt werden. In einem solchen Fall weicht der aufgedruckte Wert vom massgebenden Steuerwert ab. Bitte nehmen Sie die notwendige Korrektur im Feld «Evtl. korrigierter amtlicher Wert» vor und begründen Sie die Änderung am Ende des Formulars.

7.1 Einkünfte im Jahr 2011

Geben Sie sämtliche Erträge und Mietwerte jedes privaten Grundstücks in den entsprechenden Feldern an.

Mietwert

Bei selbst genutzten Liegenschaften ist der Mietwert als Einkommen zu versteuern. Der Mietwert (Kanton) ist im entsprechenden Formularfeld aufgedruckt. Sind beim Druck des Formulars allfällige Eigentumsänderungen oder andere Änderungen noch nicht verarbeitet, weicht der aufgedruckte Wert vom massgebenden Mietwert ab. Bitte vermerken Sie das auf dem entsprechenden Formular 7. Für ausserkantonale Grundstücke ist der Mietwert des Kantons massgebend, in dem das Grundstück liegt. Bei Grundstücken im Ausland sind 6% des amtlichen Wertes anzugeben.

Die Mietwerte für Kanton und Bund sind verschieden. Der für die direkte Bundessteuer massgebende Wert wird von der Steuerverwaltung von Amtes wegen berechnet (siehe Formular «Mietwertblatt») und Ihnen mit der Veranlagungsverfügung eröffnet. Bitte beachten Sie: Bei Zweitwohnungen kommt ausschliesslich der «Mietwert Bund» zur Anwendung. Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, wird deshalb im Rahmen der Veranlagung der «Mietwert Kanton» durch den «Mietwert Bund» ersetzt (Neuerung per 1.1.2011).

Vorzugsmietzins

Eine Liegenschaft gilt auch dann als selbst genutzt, wenn sie zu einem Mietzins unter dem Eigenmietwert an eine nahestehende Person vermietet wird. In diesen Fällen ist deshalb nicht der deklarierte Mietzins, sondern der Mietwert steuerbar. Im Rahmen der Veranlagung wird der deklarierte Mietzins automatisch durch den höheren Mietwert ersetzt. Bei der direkten Bundessteuer wird der Mietzins nur ersetzt, wenn er weniger als die Hälfte des Mietwertes beträgt.

Nutzniessung oder Nutzungsrecht

Bei Nutzniessung oder Nutzungsrecht sind der Mietwert bzw. der Mietzins von der berechtigten Person zu 100% zu versteuern.

Wohnrecht

Beim Wohnrecht ist der Mietwert von der berechtigten Person zu 100% zu versteuern. Wird ein Wohnrechtszins geleistet, ist der Mietwert gemäss Ziffer 7.1 in diesem Umfang zu reduzieren. Der Wohnrechtszins ist beim Eigentümer bzw. bei der Eigentümerin in Ziffer 7.1 als Einkommen zu deklarieren.

Beachten Sie, dass solche Rechte nur noch berücksichtigt werden können, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind. Sollte kein Mietwert aufgedruckt sein, setzen Sie den Ihnen mit dem Formular «Mietwertblatt» mitgeteilten Wert (Kanton) im Feld «Evtl. korrigierter Mietwert» ein.

Eventuell korrigierter Mietwert

Der Mietwert kann entsprechend der Nutzungsdauer korrigiert werden, wenn im Verlaufe des Steuerjahres 2011

- das Grundstück neu erworben oder verkauft wurde,
- eine Nutzniessung, ein Wohnrecht oder ein Nutzungsrecht neu begründet wurde oder weggefallen ist,
- eine Ferienwohnung teilweise vermietet wurde.

Stellen Sie die Berechnung des korrigierten Mietwertes unter den Begründungen am Ende des Formulars dar.

Beispiel Mietwert bei Kauf oder Verkauf:

Kauf/Verkauf	Grundbucheintrag:	1.8.2011
	Nutzen und Gefahr:	1.9.2011
	Mietwert Kanton pro Jahr	CHF 12'000.–

Käufer

Mietwert: ab Übergang von Nutzen und Gefahr (1.9.2011 bis 31.12.2011), d.h. für 4 Monate CHF 4'000.– ($\frac{4}{12}$ von CHF 12'000.–)

Verkäufer

Mietwert: bis zum Übergang von Nutzen und Gefahr (1.1.2011 bis 31.8.2011), d.h. für 8 Monate CHF 8'000.– ($\frac{8}{12}$ von CHF 12'000.–).

Zweitwohnung / Ferienhaus

Sind Sie Eigentümerin oder Eigentümer einer selbst genutzten Zweitwohnung oder eines Ferienhauses, haben Sie den vollen Mietwert auch dann anzugeben, wenn Sie die Wohnung zwar nicht ständig selbst benützten, sie aber gleichwohl zu Ihrer Verfügung hielten (Verzicht auf Vermietung).

Stand die Wohnung hingegen deshalb leer, weil trotz ständigen nachweisbaren Bemühungen, sie zu vermieten, keine Mieterin und kein Mieter gefunden werden konnte, so ist im Feld «Evtl. korrigierter Mietwert» «0» einzusetzen. Ein Beispiel zur teilweisen Vermietung finden Sie nachfolgend unter «Bruttoertrag aus Vermietung von möblierten (Ferien-)Wohnungen».

Mietertrag aus vermieteten Wohnhäusern und Wohnungen (inkl. Nebenräume und Garagen, ohne Nebenkosten)

Geben Sie hier sämtliche Bruttomietzinseinnahmen (aber ohne Nebenkosten) Ihrer vermieteten Wohnhäuser und Wohnungen an.

Den Mietzins der Hauswartin oder des Hauswartes deklarieren Sie brutto, das heisst vor dem Abzug des Hauswartzins. Diese Kosten können Sie unter «Betriebs- und Verwaltungskosten» abziehen. Geben Sie den Bruttoertrag aus Nutzniessung zu 100% an.

Bruttoertrag aus Vermietung von möblierten (Ferien-)Wohnungen

Führen Sie hier sämtliche Bruttomietzinseinnahmen Ihrer vermieteten Ferienwohnungen sowie die Anzahl der vermieteten Wohnungen auf.

Teilweise Vermietung von möblierten Einfamilienhäusern / Chalets oder Stockwerkeigentum

Beispiel:	2011
Mietwert gemäss Mietwertblatt pro Jahr	CHF 6'000.–
Abzug für Vermietung während 3 Monaten $\frac{3}{12}$ von CHF 6'000.–	– CHF 1'500.–
Zu deklarierender Mietwert	<u>CHF 4'500.–</u>
Effektive Mietzinseinnahmen 2011 (im Formular angeben) für 3 Monate	CHF 3'000.–
* 20% Pauschalabzug für vermehrte Unkosten (inkl. Putzmaterial, Verwaltung, Tourismusförderungsabgabe usw.) und Abnutzung der Wohnungseinrichtung	– CHF 600.–
Steuerbarer Mietzins	<u>CHF 2'400.–</u>

* Dieser Abzug ist pro Haus bzw. Wohnung bis max. CHF 3'000.– zulässig und wird von Amtes wegen gewährt (ein höherer tatsächlicher Abzug ist nachzuweisen und zu begründen).

Es ist immer der Bruttomietzins anzugeben, in diesem Beispiel CHF 3'000.–. Der Pauschalabzug von 20% oder die nachgewiesenen höheren Kosten werden Ihnen automatisch für die vermehrten Unkosten und die Abnutzung der Wohnungseinrichtung gewährt. Der berücksichtigte Betrag wird Ihnen mit der Veranlagungsverfügung aufgezeigt.

Bruttoertrag aus Vermietung oder Verpachtung von Geschäftsräumen, Fabriken, Geschäftsgebäuden, landwirtschaftlichen Heimwesen

Werden mehrere Grundstücke als Einheit vermietet oder verpachtet, müssen Sie den Zins nicht aufteilen. Geben Sie den Zins als Ganzes auf einem Formular an.

Waldertrag

Als Nettoertrag aus Waldbewirtschaftung sind die effektiven Erträge gemäss detaillierter Aufzeichnung oder pauschal 6% des amtlichen Wertes anzugeben.

Leistungen Dritter (Subventionen, Versicherungsleistungen usw.)

Wenn Sie von dritter Seite Beiträge (Subventionen, Versicherungsleistungen usw.) für Gebäudeunterhalt oder Investitionen erhalten haben, geben Sie diese Beiträge bitte hier an. Ebenfalls hier anzugeben sind erhaltene Einspeisevergütungen für selbst produzierten Strom (Photovoltaikanlagen). Die Leistungen Dritter sind auch anzugeben, wenn sie nicht als Einkommen aufzurechnen sind (z.B. weil sie unter Ziffer 7.2 von den Unterhaltskosten abgezogen wurden).

7.2 Grundstückskosten 2011 > Merkblatt 5

Sie können die Liegenschaftssteuern und allfällige Baurechtszinsen sowie die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten abziehen, für die Ihnen im Steuerjahr Rechnung gestellt wurde und die Sie als Grundeigentümerin, Grundeigentümer, Nutzniesserin, Nutzniesser oder Wohnberechtigte, Wohnberechtigter auch tatsächlich selbst getragen haben. Entscheidend ist das Datum der Rechnungsstellung: Abziehbar sind Kosten, die innerhalb der Steuerperiode in Rechnung gestellt worden sind. Liegt für bereits abgeschlossene und klar abgrenzbare Arbeiten eine Teilrechnung mit detaillierten Angaben vor, kann der Teilrechnungsbetrag abgezogen werden. Nicht abziehbar sind hingegen Akontozahlungen. Kosten, die durch Leistungen Dritter (Versicherungsleistungen, Subventionen usw.) vergütet werden, sind nicht abziehbar.

Die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten können Sie auf zwei Arten abziehen. Sie machen entweder die tatsächlichen Kosten geltend oder nehmen einen Pauschalabzug vor. Sie können bei jedem einzelnen Grundstück wählen, ob Sie den Pauschalabzug oder den Abzug der tatsächlichen Kosten vornehmen.

Ausnahme: **Bei Grundstücken des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung durch Dritte** können Sie nur die tatsächlichen Kosten abziehen. Als vorwiegend geschäftlich genutzt gilt ein Grundstück, wenn der Mietertrag aus den Geschäftsräumlichkeiten höher ist als jener aus dem Wohnteil.

Der Pauschalabzug für die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten wird Ihnen bei der Veranlagung automatisch gewährt, wenn Sie nicht die tatsächlichen Kosten geltend machen. Diese Pauschale beträgt bei Gebäuden, die am 31.12.2011

- bis 10 Jahre alt waren, 10% des Bruttogebäudeertrages,
- über 10 Jahre alt waren, 20% des Bruttogebäudeertrages.

Tragen Sie das **Baujahr** des Gebäudes auf Formular 7 ein. Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Ungeachtet des gewählten Abzuges können Sie in jedem Fall die Liegenschaftssteuern und allfällige Baurechtszinsen abziehen.

Baurechtszinsen

Bezahlt Sie Baurechtszinsen, so können Sie diese als dauernde Lasten zum Abzug bringen, sofern es sich beim Baurecht um eine Grunddienstbarkeit oder um ein selbstständiges und dauerndes Baurecht handelt. Letztere sind für mindestens 30 und höchstens 100 Jahre vereinbart, werden grundbuchrechtlich wie ein selbstständiges Grundstück behandelt und sind wie Grundstücke übertragbar. Geben Sie den Namen und die Adresse der empfangenden Person an.

Unterhalt

Als Unterhalt gelten Massnahmen, die der Werterhaltung dienen. Werterhaltende Massnahmen sind der Ausgleich einer Abnutzung (Reparatur, Instandstellung) oder der Ersatz einer Installation im gleichwertigen Rahmen. Werden an bestehenden Gebäuden bauliche Energiesparmassnahmen getroffen, sind die entsprechenden Kosten gleich wie Unterhaltskosten abziehbar.

Kosten, die durch Leistungen Dritter (Versicherungsleistungen, Subventionen usw.) vergütet werden, sind nicht abziehbar. Ziehen Sie diese Leistungen vom Rechnungsbetrag ab.

Nicht abziehbar sind Anlagekosten (wertvermehrnde Aufwendungen wie Verbesserungen, Neueinrichtungen) und Kosten für Vorkehrungen, die bloss Einkommensverwendung darstellen und weder wertvermehrnd noch werterhaltend sind (z.B. Rasenmähen, Gartenreinigungs- und Gartenräumungsarbeiten, Aufwand für Blumen- und Gemüsekulturen).

Wer bisher eine im Unterhalt vernachlässigte Liegenschaft gekauft und den unterbliebenen Unterhalt innert fünf Jahren seit dem Erwerb nachgeholt hatte, konnte die entsprechenden Kosten sowohl bei den kantonalen wie auch bei den Bundessteuern nur teilweise zum Abzug bringen (sog. Dumontpraxis). Seit dem 1. Januar 2009 ist die Dumontpraxis im Kanton Bern aufgehoben. Unterhaltskosten, die im Jahr 2011 in Rechnung gestellt worden sind, können auch bei neu erworbenen, vernachlässigten Liegenschaften vollumfänglich abgezogen werden. Die Wartefrist von 5 Jahren entfällt. Gleich verhält es sich bei Kosten für Energiesparmassnahmen an bestehenden Gebäuden.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Die **abziehbaren Betriebskosten** entnehmen Sie bitte dem Formular. Sofern Sie für die gesamten Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten den Pauschalabzug gewählt haben, können Sie keine zusätzlichen Betriebs- und Verwaltungskosten abziehen.

Als Betriebskosten sind abziehbar die periodisch anfallenden Ausgaben, (z.B. Grundgebühren) die mit der Nutzung der Gebäude zusammenhängen, soweit diese nicht weiterverrechnet werden. Nicht darunter fallen bei selbstgenutztem Eigentum die (privaten) Verbrauchskosten für Wasser, Warmwasseraufbereitung, Gas, Strom, Heizung, Beleuchtung, Abwasser, Abfallentsorgung usw. sowie die Prämien für Hausratversicherung (siehe dazu auch Formular 7 bzw. [Ausscheidungskatalog, Seite 55](#)).

Verwaltungskosten

Haben Sie den Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten gewählt, können Sie die tatsächlichen Kosten für die Liegenschaftsverwaltung **durch Dritte** abziehen. Geben Sie die tatsächlichen Auslagen für die Vermietung (z.B. Inserate, Inkassospesen) und die Verwaltung an. Nicht abzugsfähig sind rein kalkulatorisch berechnete Kosten der Eigenverwaltung. Werden Auslagen für die Abwartin oder den Abwart geltend gemacht, sind deren bzw. dessen Name und Adresse unter «Begründungen» am Ende des Formulars anzugeben. Sofern Sie den Pauschalabzug für die gesamten Liegenschaftskosten gewählt haben, sind die Verwaltungskosten darin enthalten und können nicht zusätzlich abgezogen werden.

Stockwerkeigentum

Bei Stockwerkeigentum bestimmen sich die abziehbaren Kosten nach den gleichen Regeln wie bei gewöhnlichem Eigentum. Als Unterhaltskosten gelten insbesondere die Aufwendungen für den Unterhalt der Wohnung der Stockwerkeigentümerin oder des Stockwerkeigentümers (Sonderrecht) und die Beiträge an den Erneuerungs- und Reparaturfonds für den Unterhalt des gemeinschaftlichen Eigentums. Für die Gemeinschaftskosten gemäss Verwaltungsabrechnung gilt (Kosten, die der Stockwerkeigentümergeinschaft in Rechnung gestellt worden sind und in die Verwaltungsabrechnung einfließen; nicht abschliessende Aufzählung):

Bezeichnung der Kosten

Kosten für Unterhalt der gemeinschaftlichen Gebäude- teile wie Treppenhaus, Lift, Einstellhalle, Brandmelder	Abziehbar , aber ohne wertvermehrende Kostenanteile
Beiträge an Reparatur- und Erneuerungsfonds	Abziehbar Einlagen in einen Reparatur- oder Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften sind abzugsfähig, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen (Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten oder übliche Reparaturarbeiten) gemäss dem vorliegenden Reglement verwendet werden. Wird der Erneuerungsfonds zur Bezahlung von Unterhaltskosten benützt, sind die entsprechenden Kosten nicht abziehbar. Werden Beiträge in den Reparatur- und Erneuerungsfonds abgezogen, ist der Pauschalabzug für Liegenschaftskosten ausgeschlossen.
Versicherungsprämien	Abziehbar sind Prämien für Gebäudeversicherung und Grundeigentümerhaftpflicht. Nicht abziehbar sind hingegen Prämien für Hausratversicherung.
Reinigungskosten	Abziehbar
Verwaltungskosten	Abziehbar
Kosten für Strom und Wasser	Abziehbar sind jährliche Grundgebühren. Nicht abziehbar sind die verbrauchsabhängigen Kosten.
Heizkosten	Nicht abziehbar
Kosten für Radio/TV	Nicht abziehbar

Zur Deklaration der Bankguthaben der Stockwerkeigentümergeinschaft (z.B. Erneuerungsfonds) und zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Stockwerkeigentum siehe Informationen zum Formular 3, Seite 29.

Formular 8

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. Geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). Sie brauchen keine Kopie der Steuererklärung für Personengesellschaften, Erben- und Miteigentümergeinschaften beizulegen (Formulare 20 ff.).

Beispiel

Steuererklärung 2011

Natürliche Personen
 Muster Adam
 Muster-Beispiel Eva
 ZPV-Nr.: 014745111
 Fall-Nr.: 7

Formular
8

900001002000022

8.1 KOLLEKTIV-, KOMMANDIT- UND EINFACHE GESELLSCHAFTEN (SELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT)

Ich war im Jahr 2011 an folgenden Gesellschaften beteiligt: Kollektiv- Kommandit- einfache Gesellschaft(en)
Zutreffendes bitte ankreuzen

ZPV-Nr., Firma, Name, Geschäftssitz	Kanton / Land	Noch nicht verrechnete Verluste		Anteil Einkommen in CHF	Anteil Vermögen in CHF
		Kanton	Bund		

8.2 BAUGESELLSCHAFTEN UND KONSORTIEN

Ich war im Jahr 2011 an folgenden Gesellschaften beteiligt:

ZPV-Nr., Firma, Name, Geschäftssitz	Kanton / Land	Noch nicht verrechnete Verluste		Anteil Einkommen in CHF	Anteil Vermögen in CHF
		Kanton	Bund		

8.3 ERBEN- UND MITEIGENTÜMERGEMEINSCHAFTEN

Ich war im Jahr 2011 an folgenden Erbengemeinschaften und/oder Miteigentümergeinschaften beteiligt
Zutreffendes bitte ankreuzen

ZPV-Nr., Name des/der Verstorbenen oder der Miteigentümer/-innen (bzw. Bezeichnung des Miteigentums)	Kanton / Land	Federführende Person, Vertreter/-in	Anteil Einkommen in CHF	Anteil Vermögen in CHF
02'586'222 Beispiel Fritz, Biel	Bern	Beispiel Hanna, Biel	2'350	176'250

8.4 ERBSCHAFTEN

Ich habe im Jahr 2011 Vermögen aus Erbschaft erhalten:

Name, Vorname, Adresse des/der Verstorbenen	Todesdatum	Datum der Erbteilung	Erhaltener Erbteil in CHF

8.5 SCHENKUNGEN/VOREMPFÄNGE

Ich habe im Jahr 2011 eine oder mehrere Schenkungen oder Vorempfänge erhalten: *

Name, Vorname, Adresse des/der Schenkenden/Vorempfängers/-in	Verwandtschaftsverhältnis	Datum der Schenkung	Betrag in CHF
Beispiel Hanna, Biel	Mutter	1. 2. 2011	10'000

Ich habe im Jahr 2011 eine oder mehrere Schenkungen oder Vorempfänge ausgerichtet: *

Name, Vorname, Adresse des/der Empfängers/-in	Verwandtschaftsverhältnis	Datum der Schenkung	Betrag in CHF

BI VALID 08.11 (DT0008)
* Falls nötig, wird Ihnen zur Veranlagung der Schenkungssteuer noch ein spezieller Fragebogen zugestellt

Vorbemerkungen

- Formular 8 dient der Erfassung der Anteile an:
- Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften (Ziffer 8.1);
 - Baugesellschaften und Konsortien (Ziffer 8.2);
 - Erben- und Miteigentümergeinschaften (Ziffer 8.3).

Ausserdem sind im Formular 8 erhaltene Erbschaften (Ziffer 8.4) und erhaltene oder ausgerichtete Schenkungen (Ziffer 8.5) zu deklarieren. Bitte prüfen und korrigieren Sie wenn notwendig die auf den Formularen vorgegedruckten Angaben.

8.1 Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (selbstständige Erwerbstätigkeit)

Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften mit Sitz im Kanton Bern erhalten eine eigene Steuererklärung. Im Formular 22 dieser Steuererklärung sind die Anteile der beteiligten Personen aufgeführt. Diese sind in Ziffer 8.1 zu übertragen.

Die Steuererklärung für Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften wird von der Vertreterin oder dem Vertreter der Gesellschaft ausgefüllt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen. Befindet sich die Gesellschaft nicht im Kanton Bern, ist ebenfalls der Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft zu ermitteln und in Ziffer 8.1 zu übertragen. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresrechnung.

Bestehen aus den Vorjahren noch nicht verrechnete Verluste, sind diese ebenfalls in Ziffer 8.1 geltend zu machen. Sie werden mit dem anteiligen Einkommen der Gesellschaft verrechnet.

8.2 Baugesellschaften und Konsortien

Baugesellschaften und Konsortien mit Sitz im Kanton Bern erhalten eine eigene Steuererklärung. Im Formular 23 dieser Steuererklärung sind die Anteile der beteiligten Personen aufgeführt. Diese sind in Ziffer 8.2 zu übertragen.

Die Steuererklärung für Baugesellschaften und Konsortien wird von der Vertreterin oder dem Vertreter der Gesellschaft ausgefüllt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen. Diese Personen gelten als selbstständig Erwerbstätige. Tipp: Zum Ausfüllen der Steuererklärung für Baugesellschaften und Konsortien bestehen separate Erläuterungen. Befindet sich die Gesellschaft nicht im Kanton Bern, ist ebenfalls der Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft zu ermitteln und in Ziffer 8.2 zu übertragen. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresrechnung.

Bestehen aus den Vorjahren noch nicht verrechnete Verluste, sind diese ebenfalls in Ziffer 8.2 geltend zu machen. Sie werden mit dem anteiligen Einkommen der Gesellschaft verrechnet.

8.3 Erben- und Miteigentümergeinschaften

Bernische Erben- und Miteigentümergeinschaften erhalten eine eigene Steuererklärung. Im Formular 21 dieser Steuererklärung sind die Anteile der beteiligten Personen aufgeführt. Diese sind in Ziffer 8.3 des Formulars 8 zu übertragen.

Die Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften wird der von der Erbengemeinschaft bestimmten Person zugestellt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen. Tipp: Zum Ausfüllen der Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften bestehen separate Erläuterungen, die der Steuererklärung beigelegt sind.

Bei einer im Grundbuch eingetragenen Nutzniessung oder bei einem amtlichen Wert unter CHF 5'000.– werden keine Formulare für Erben- und Miteigentümergeinschaften verschickt.

Bei ausserkantonalen Erbengemeinschaften (Erblasser mit ausserkantonalem Wohnsitz) und ausserkantonalen Miteigentümergeinschaften ist ebenfalls der Anteil an Einkommen und Vermögen zu ermitteln und in Ziffer 8.3 zu übertragen. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresabrechnung.

8.4 Erbschaften

In Ziffer 8.4 sind die im Steuerjahr angefallenen Erbschaften anzugeben. Die angefallenen Erbschaften sind auch dann anzugeben, wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist. Bei erfolgter Erbteilung ist das Datum der Erbteilung anzugeben.

Die Deklaration in Ziffer 8.4 dient einzig Kontrollzwecken. Für die korrekte Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer sind das geerbte Vermögen und die daraus fliessenden Erträge zusätzlich wie folgt zu deklarieren:

- Alleinerbinnen bzw. Alleinerben deklarieren das geerbte bewegliche Vermögen sowie die Erträge daraus in Formular 3 und 4 und die geerbten Liegenschaften in Formular 7.
- An Erbengemeinschaften beteiligte Personen deklarieren ihren Anteil am geerbten Vermögen sowie die Erträge daraus in Ziffer 8.3 des Formulars 8.

Für die korrekte Veranlagung der Erbschaftssteuer wird Ihnen – falls erforderlich – eine Erbschaftssteuer-Anzeige zugestellt. Ehegatten, Nachkommen, Stiefkinder, Pflegekinder und Personen in registrierten Partnerschaften schulden im Kanton Bern keine Erbschaftssteuer. Alle übrigen begünstigten Personen schulden eine Erbschaftssteuer:

- wenn bernische Liegenschaften geerbt werden oder
- wenn bewegliches Vermögen geerbt wird und die verstorbene Person Wohnsitz im Kanton Bern hatte.

8.5 Schenkungen und Vorempfänge

In Ziffer 8.5 sind die im Steuerjahr erhaltenen und ausgerichteten Schenkungen und Vorempfänge anzugeben. Die Deklaration in Ziffer 8.5 dient einzig Kontrollzwecken. Für die korrekte Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer sind das geschenkt erhaltene Vermögen und die daraus fliessenden Erträge zusammen mit dem übrigen Einkommen und Vermögen zu deklarieren. Das bewegliche Vermögen ist somit in Formular 3 und 4 und die Liegenschaften in Formular 7 anzugeben.

Für die korrekte Veranlagung der Schenkungssteuer wird Ihnen – falls erforderlich – eine Schenkungs- und Vorempfangsanzeige zugestellt. Ehegatten, Nachkommen, Stiefkinder, Pflegekinder und Personen in registrierten Partnerschaften schulden im Kanton Bern keine Schenkungssteuer. Alle übrigen begünstigten Personen schulden eine Schenkungssteuer:

- wenn bernische Liegenschaften geschenkt werden oder
- wenn bewegliches Vermögen geschenkt wird und die schenkende Person Wohnsitz im Kanton Bern hat.

Formular 9

Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Die Erläuterungen zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und zum Geschäftsvermögen finden Sie in der Zusatzwegleitung für selbstständig Erwerbstätige.

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit (haupt- oder nebenberuflich, mit oder ohne kaufmännische Buchhaltung) füllen Sie zwingend das Formular 9 aus. Üben Sie mehrere selbstständige Erwerbstätigkeiten aus, füllen Sie für jede einzelne Tätigkeit ein Formular 9 aus. Der Steuererklärung beizulegen sind die rechtsgültig unterschriebene Bilanz, die Erfolgsrechnung, deren Abschluss in das Kalenderjahr 2011 fällt, und eine Kopie der Privat- und Kapitalkonten.

Formular 10

Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft

Die Erläuterungen zum Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen finden Sie in der Zusatzwegleitung für Land- und Forstwirtschaft.

Füllen Sie bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in Land- und Forstwirtschaft (haupt- oder nebenberuflich, mit oder ohne kaufmännische Buchhaltung) zwingend das Formular 10 aus. Üben Sie mehrere selbstständige Erwerbstätigkeiten aus, füllen Sie für jede einzelne Tätigkeit ein Formular 9 oder 10 aus. Der Steuererklärung beizulegen sind die rechtsgültig unterschriebene Bilanz, die Erfolgsrechnung, deren Abschluss in das Kalenderjahr 2011 fällt, und eine Kopie der Privat- und Kapitalkonten.

Abzüge 2011 auf einen Blick

Die folgenden Abzüge werden durch die Steuerverwaltung berechnet bzw. automatisch auf das zulässige Maximum gekürzt.

Seite	Ziffer	Abzüge	Kanton		Bund
			Einkommen in CHF	Vermögen in CHF	Einkommen in CHF
	A	Allgemeiner Abzug	5'200.-	-	-
	A	Abzug für Verheiratete	5'200.-	18'000.-	2'600.-
18	1.1	Säule 3a mit Pensionskasse (2. Säule)	bis 6'682.-	-	bis 6'682.-
		ohne Pensionskasse (2. Säule)	bis 33'408.-	-	bis 33'408.-
19	1.2	Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt	2'400.-	-	-
		Zusätzlich je Kind	1'200.-	-	-
19	1.2	Zweiverdienerabzug	2% des Gesamteinkommens, max. 9'300.-	-	50% des niedrigeren Einkommens, mind. 8'100.- max. 13'200.-
21	2.1	Kinderabzug je Kind	6'500.-	18'000.-	6'400.-
21	2.1	Kinderdrittbetreuungskostenabzug je Kind	bis 3'100.-	-	bis 10'000.-
22	2.1	Abzug für auswärtige Ausbildung je Kind	bis 6'200.-	-	-
32	4.2	Versicherungsabzug: Verheiratete mit Pensionskasse oder Säule 3a	4'800.-	-	bis 3'500.-
		ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 7'000.-	-	bis 5'250.-
		je Kind	700.-	-	700.-
		je unterstützungsbedürftige Person	-	-	700.-
		Alleinstehende mit Pensionskasse oder Säule 3a	2'400.-	-	bis 1'700.-
		ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 3'500.-	-	bis 2'550.-
		je Kind	700.-	-	700.-
		je unterstützungsbedürftige Person	-	-	700.-
33	4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	bis 5'200.-	-	bis 10'000.-
35	5.2	Unterstützungsabzug	4'600.-	-	6'400.-
36	5.3	Vergabungen	mind. 100.- max. 20% des Reineinkommens	-	mind. 100.- max. 20% des Reineinkommens
39	6.0	Berufskosten Gesamtpauschale	20%, max. 7'200.-	-	-
39	6.1	Fahrkosten: Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild	700.-	-	700.-
40		Auto: bis 20'000 km	-70 je km	-	-70 je km
		über 20'000 km	-60 je km	-	-60 je km
		über 30'000 km	-50 je km	-	-50 je km
		Motorrad mit weissem Kontrollschild	-40 je km	-	-40 je km
40	6.2	Auswärtige Verpflegung: pro Tag	15.-	-	15.-
		pro Jahr	3'200.-	-	3'200.-
		pro Tag (mit Verbilligung)	7.50	-	7.50
		pro Jahr (mit Verbilligung)	1'600.-	-	1'600.-
40	6.3	Verpflegungskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt: pro Tag	30.-	-	30.-
		pro Jahr	6'400.-	-	6'400.-
		pro Tag (mit Verbilligung)	22.50	-	22.50
		pro Jahr (mit Verbilligung)	4'800.-	-	4'800.-
41	6.5	Übrige Berufskosten	3%, mind. 2'000.- max. 4'000.-	-	3%, mind. 2'000.- max. 4'000.-
42	6.6	Berufskosten Nebenerwerb	20%, mind. 800.- max. 2'400.-	-	20%, mind. 800.- max. 2'400.-
	A	Abzug für kleine bis mittlere Einkommen Wenn das steuerbare Einkommen +10% des steuerbaren Vermögens den folgenden Betrag nicht übersteigt		Abzug	
		Alleinstehende bis CHF 15'000.-	CHF 1'000.-	-	-
		Verheiratete bis CHF 20'000.-	CHF 2'000.-	-	-
		Dieser Abzug wird um CHF 500.- für jedes Kind erhöht, für das der Kinderabzug zulässig ist. Ist nur der hälftige Kinderabzug zulässig, reduziert sich der Zusatzabzug je Kind um die Hälfte.			
		Dieser Abzug wird je CHF 2'000.- Mehreinkommen um CHF 150.- (Alleinstehende) bzw. CHF 300.- (Verheiratete) reduziert.			

A = Diese Abzüge sind aus den Formularen nicht ersichtlich und werden bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Die vorgenommenen Abzüge werden aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Abzug von Liegenschaftskosten

Die folgende Darstellung zeigt, welcher Anteil der Liegenschaftskosten bei **selbst genutztem** Wohneigentum als Unterhaltskosten, Energiesparinvestitionen oder Betriebskosten steuerlich abziehbar ist. Für detaillierte Informationen siehe [> Merkblatt 5](#)

Unterhaltskosten	Abzug
Reparaturen an Gebäude und Umgebung	1/1
Servicearbeiten	1/1
Gleichwertiger Ersatz	1/1
Ersatz mit gewisser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: – <i>Fassaden</i> Neuverkleidung durch Eternit, Aluminium, usw. oder anderes statt Bemalung bzw. Überdecken einer vorbestandenen Verkleidung – <i>Wände im Innern</i> Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz oder schalldämmend als Ersatz für fällige Gipser- und Malerarbeiten – <i>Küche und Bad</i> Platten oder Fliesen anstelle von Malerarbeiten – <i>Terrassenboden</i> Abdichten und Verlegen von Platten auf die Abdichtung – <i>Küchenkombination</i> Ersatz von Abdeckungen mit Kunststoff/Kunstharzbeschichtung durch Abdeckungen mit Chromstahl oder Steinabdeckung – <i>Backofen</i> Ersatz durch Kombigerät – <i>Kühlschrank</i> Ersatz durch Gerät mit grösserem Volumen und Tiefkühlfach – <i>WC</i> Ersatz durch Dusch-WC	2/3
Ersatz mit deutlicher Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: – <i>Sonnenstoren</i> Ersatz neu mit elektrischem Antrieb – <i>Holztreppe</i> Ersatz durch Betontreppe – <i>Warmlufttagenheizung, Öl-, Holz-, Kohleofen</i> Ersatz durch eine Zentralheizung – <i>Zufahrt, Vorplatz mit Zementverbundsteinen</i> Ersatz durch Natursteinpflasterung	1/2
Ersatz mit grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: – <i>Freistehende Kücheneinrichtung</i> Ersatz durch Küchenkombination	1/3
Ersatz mit sehr grosser Komfortverbesserung, wie zum Beispiel: – <i>Gekoffelter Kiesplatz als Zufahrt, Vorplatz:</i> Ersatz durch Zement-Verbundsteine oder Beton und Teerasphaltbeläge	1/4
Erstmaliger Einbau	–
Erweiterungen und Grundrissveränderungen (inkl. Abbruch und Neubau)	–

Energiesparinvestitionen	Abzug
<p>Isolationsmassnahmen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Neuisolationen</i> Massnahmen zur Isolation von beheizten Räumen gegen aussen (Dach, Dachboden, Aussenwänden, Kellerdecken), sofern die Massnahme in erster Linie der Wärmedämmung dient und eine Wirkung hat, die bezogen auf das Gesamtgebäude erheblich ist (Gerüstkosten, Projektierungsaufwendungen und Honorare nur anteilmässig) - Dichtungen von Fugen und Abschlüssen zur Vermeidung unerwünschter Luftwechsel - Fassadenisoliationsarbeiten (mind. 3 cm) inkl. Verkleidung, Anpassen Fensterbänke und Halterungen - Hinterlüftete Wärmedämmung - <i>Unbeheizte Windfänge</i> Neubau ohne Schaffung von überdimensionalem zusätzlichem Raum - <i>Fensterläden und Rolläden</i> Neueinbau - <i>Dächer</i> Verbessern der thermischen Isolation - <i>Flachdächer</i> Umkehrdach auf bestehendes Dach (Wärmedämmung) - <i>Unterdach</i> Erstmaliges Anbringen kombiniert mit zusätzlicher thermischer Isolation - <i>Fassadenwände und Kellerdecken</i> Anbringen einer inneren Isolation - <i>Terrassenboden</i> Isolieren und Abdichten 	1/1
<p>Spezielle Installationen zur rationellen Energienutzung, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Rückgewinnungsanlagen - Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Holzfeuerungsanlagen, Anlagen zur Nutzung der Sonnen- und Windenergie, Geothermie, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, inkl. Installationskosten soweit für den Eigengebrauch und bei gleichbleibendem Heizvolumen (jedoch ohne Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern, Gewächshäusern und dergleichen) 	1/1
<p>Zusätzliche thermische Installationen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersteinbau einer automatischen Regulierung der Wärmeproduktion - Ersteinbau eines elektronischen Wärmekostenverteilers - Einbau von Erfassungsgeräten zur verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnung - Verbesserung der Wärmedämmung (Kessel, Warmwasserspeicher, Leitungen, Verteiler und Armaturen) in unbeheizten Räumen, Einbau von Messeinrichtungen zur Verbrauchsmessung der flüssigen Brennstoffe (Öldurchlaufzähler) - Einbau von Betriebsstundenzähler bei Heizkessel, Brenner und Umwälzpumpen - Ersteinbau von Thermostatventilen (z. B. DANFOSS®) 	1/1
<p>Weitere Energiesparmassnahmen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kamin</i> Kaminsanierung (inkl. Kamineinsätze) im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wärmeerzeugers - Umbau einfaches Cheminée in Warmluftcheminée - <i>Anschluss an Fernwärmeheizung</i> Ausserbetriebnahme einer bestehenden Heizungsanlage und Anschliessen an ein Fernwärmenetz (inkl. Anschlussgebühr) - <i>Warmwasseraufbereitung, Boiler</i> Neueinrichtung zusätzlich zum bestehenden Heizkessel für die Warmwasseraufbereitung im Sommer 	1/1
Betriebskosten	Abzug
<p>Wiederkehrende Grundgebühren, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwasserreinigung - Kehrrichtentsorgung - Strassenbeleuchtung und -reinigung - Strassen- und Schwellenunterhalt - Wasser und Strom 	1/1
<p>Verbrauchsabhängige Auslagen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten - weitere Kosten für Energie und Beleuchtung - Kehrrechtsgebühren - Strassenreinigung - Wasserzins 	-

Besteuerung von Renten

Rentenart	Beitragsleistungen	Rentenbeginn	Steuerbarer Anteil
Berufliche Vorsorge (Pensionen)	Keine eigenen Beiträge		100%
	Eigene Beiträge (Bund mindestens 20%)		
	Beiträge ab 1987		100%
	Beiträge vor 1987	vor 01.01.2002 ab 01.01.2002	Kanton 100% Bund 80% Bund 100%
Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung			40%
Militärversicherung		ab 01.01.1994 vor 01.01.1994	100% steuerfrei, sofern sie nicht auf Grund einer Revision neu festgesetzt wurde
Haftpflichtversicherung	Aus Haftpflicht von Dritten		100%
Private Unfallversicherung			100%
Risikoversicherung			100%

Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge

Zu den Kapitaleistungen aus Vorsorge zählen:

- Kapitaleistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)
- Kapitaleistungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Kapitaleistungen aus Vorsorge werden wie folgt besteuert:

- Kantons- und Gemeindesteuern (100%): Vorsorgetarif nach Artikel 44 StG
- Direkte Bundessteuer (100%): 1/5 des Tarifs in Artikel 36 DBG

Kapitaleistungen der beruflichen Vorsorge sind steuerbar mit dem Erwerb eines festen Anspruchs. Wann dieser feste Anspruch auf eine Kapitaleistung entsteht, ergibt sich aus dem Reglement der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung. Bei Pensionierung ist dies der erste Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 31.12. wird die Kapitaleistung demnach im Folgejahr besteuert. Mehrere Kapitaleistungen des gleichen Jahres werden zusammengerechnet. Erhalten beide Ehegatten Kapitaleistungen aus Vorsorge, werden auch diese zusammengerechnet.

Berechnungsbeispiel für zu bezahlende Steuern

Annahme: Tarif Alleinstehende (für Tarifsätze siehe Seite 60)

Einkommenssteuer

Steuerbares Einkommen	CHF	54'200.-
Steuerbares Vermögen	CHF	259'000.-
Steueranlagen (Annahmen)	Kanton 3,06 – Gemeinde 1,74 – Kirche 0,2	

Steuerbares Einkommen	CHF 50'000.-	→ einfache Steuer	CHF 2'013.65	Für Verheiratete und Einelfamilien findet der Tarif für Verheiratete Anwendung (siehe Seite 60).
Für die weiteren	CHF 4'200.-	→ 42 x CHF 4.55	CHF 191.10	
		Total einfache Steuer	CHF 2'204.75	

Kantonssteuer	Einfache Steuer	CHF 2'204.75 x 3,06	→ CHF 6'746.55
Gemeindesteuer	Einfache Steuer	CHF 2'204.75 x 1,74	→ CHF 3'836.25
Kirchensteuer	Einfache Steuer	CHF 2'204.75 x 0,2	→ CHF 440.95

Total Einkommenssteuern Kanton, Gemeinde und Kirche CHF 11'023.75

Steuerbares Vermögen	CHF 210'000.-	→ einfache Steuer	CHF 110.50
Für die weiteren	CHF 49'000.-	→ 49 x CHF -.80	CHF 39.20
		→ Total einfache Steuer	CHF 149.70

Kantonssteuer	Einfache Steuer	CHF 149.70 x 3,06	→ CHF 458.10	Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Veranlagung geringfügig von der Berechnung nach den Tabellen Seiten 60 bis 61 abweichen.
Gemeindesteuer	Einfache Steuer	CHF 149.70 x 1,74	→ CHF 260.50	
Kirchensteuer	Einfache Steuer	CHF 149.70 x 0,2	→ CHF 29.95	

Total Vermögenssteuern Kanton, Gemeinde und Kirche CHF 748.55

Total zu bezahlende Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuer) * **CHF 11'772.30**

* zuzüglich direkte Bundessteuer auf Einkommen

Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens

Dieses Formular kann freiwillig ausgefüllt werden. Bitte Formular behalten und nicht mit der Steuererklärung einreichen.

Formular	Ziffer	Einkünfte und Vermögen	Einkommen 2011		Vermögen am 31.12.2011
			Kantons- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer	Kantons- und Gemeindesteuern
2	2.21	Einkünfte aus unselbstständiger Haupterwerbstätigkeit (Nettolohn)			
	2.21	Einkünfte aus unselbstständiger Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn)			
	2.21	Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind			
	2.21	Tag- und Sitzungsgelder, Verwaltungsrats honorare, Tantiemen usw.			
9	9210	Steuerbarer Erfolg aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Kanton)			
	9220	Steuerbarer Erfolg aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Bund)			
	28	Steuerbares Eigenkapital aus selbstständiger Erwerbstätigkeit			
10	9210	Steuerbarer Erfolg aus Land- und Forstwirtschaft (Kanton)			
	9220	Steuerbarer Erfolg aus Land- und Forstwirtschaft (Bund)			
	28	Steuerbares Eigenkapital aus Land- und Forstwirtschaft			
2	2.22	AHV- und IV-Renten			
	2.22	Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge (steuerbarer Anteil s. Wegleitung)			
	2.22	SUVA- und andere Unfallrenten aus Arbeitsverhältnis			
	2.22	Renten aus Säule 3a, Haftpflicht/privater Unfallvers. oder Militärvers. (steuerb. Anteil s. Wegl.)			
	2.22	Renten aus Lebensversicherungen inkl. Leibrenten (steuerbarer Anteil s. Wegleitung)			
	2.23	Netto-Leistungen aus Arbeitslosenversicherung			
	2.23	Netto-Erwerbsausfallentschädigungen			
	2.23	Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung			
	2.24	Erhaltene Unterhaltsbeiträge inkl. Anteil für minderjährige Kinder (Alimente)			
2.25	Weitere, nicht anderweitig deklarierte steuerbare Einkünfte				
3	31	Wertschriftenerträge und Lotteriegewinne (Total Kolonne F)			
	31	Wertschriftenerträge und Lotteriegewinne (Total Kolonne G)			
	32	Wertschriftenvermögen (Total Kolonne I)			
4	4.1	Weitere Vermögenswerte (Barschaft, Fahrzeuge usw.)			
	4.2	Kapital- und Rentenversicherungen, Steuerwert			
7	7.0	Amtlicher Wert			
	7.1	Mietwerte (Mietwert Kanton und Bund verschieden)			
	7.1	Mietertrag aus vermieteten Wohnhäusern und Wohnungen			
	7.1	Bruttoertrag aus vermieteten Ferienwohnungen			
	7.1	Bruttoertrag aus Vermietung oder Verpachtung von Geschäftsräumen usw.			
	7.1	Pachtzinsen			
	7.1	Zinsen aus Baurechten, Quellenrechten usw.			
	7.1	Nettoertrag aus Waldbewirtschaftung			
8	8.1	Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (selbstständige Erwerbstätigkeit)			
	8.2	Baugesellschaften und Konsortien			
	8.3	Erben- und Miteigentümergeinschaften			
A		Total Einkünfte und Vermögen			

Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens

Formular	Ziffer	Aufwendungen und allgemeine Abzüge	Einkommen 2011		Vermögen am 31.12.2011 Kantons- und Gemeindesteuern
			Kantons- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer	
1	1.1	Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), die nicht im Nettolohn berücksichtigt sind und nicht als Aufwand verbucht wurden			
	1.1	Beiträge Säule 3a gemäss Bescheinigung			
	1.2	Zweiverdienerabzug (Berechnung siehe Wegleitung)			
2	2.1	Abzug für bezahlte Kinderbetreuungskosten (siehe Wegleitung)			
	2.3	Als Nichterwerbstätige/-r bezahlte AHV/IV/EO-Beiträge			
3	51	Nachweisbare Kosten für Wertschriftenverwaltung			
	52	Einsätze für Lotteriegewinne (Kanton siehe Wegleitung)			
	53	Erträge und Vermögen aus Geschäftswertschriften, wenn im Formular 3 enthalten			
4	4.2	Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien (siehe Wegleitung)			
	4.3	Schuldzinsen und Schulden (Maximalabzug siehe Wegleitung)			
	4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien			
5	5.1	Bezahlte Unterhaltsbeiträge (Alimente) sowie Renten und dauernde Lasten (s. Wegl.)			
	5.5	Selbst getragene behinderungsbedingte Kosten (siehe Wegleitung)			
6	6.1	Total Fahrkosten			
	6.2	Auswärtige Verpflegung			
	6.3	Total Kosten Wochenaufenthalt			
	6.4	Netto Weiterbildungskosten			
	6.5	Total übrige Berufskosten			
	6.5	Mitgliederbeiträge an Berufsverbände			
	6.6	Berufskosten Nebenerwerb			
	6.0	Pauschalabzug anstelle der effektiven Kosten (Kanton: Ziffer 6.1 bis 6.6 leer lassen)			
7	7.2	Liegenschaftssteuer			
	7.2	Baurechtszinsen			
	7.1	Vermietete Ferienwohnungen: Pauschalabzug für Abnutzung der Einrichtung (s. Wegl.)			
	7.2	Effektive Unterhaltskosten			
	7.2	Total Betriebs- und Verwaltungskosten			
		Pauschale Unterhaltskosten anstelle der effektiven Kosten (siehe Wegleitung)			
B		Total Aufwendungen und allgemeine Abzüge			

Formular	Ziffer	Berechnung des steuerbaren Einkommens bzw. Vermögens	Einkommen 2011		Vermögen am 31.12.2011 Kantons- und Gemeindesteuern
			Kantons- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer	
		Total A (Einkünfte und Vermögen)			
		abzüglich Total B (Aufwendungen und allgemeine Abzüge)	-	-	-
		C Reines Einkommen bzw. Vermögen			
5	5.3	Vergabungen (siehe Wegleitung)	-	-	
	5.4	Selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten (siehe Wegleitung)	-	-	
Sozialabzüge		Allgemeiner Abzug (siehe Wegleitung)	-		
		Abzug für Verheiratete (siehe Wegleitung)	-	-	-
		Alleinstehende mit eigenem Haushalt (gem. Form. 1, Ziff. 1.2 und Wegleitung)	-		
		Kinderabzug (gem. Form. 2, Ziff. 2.1 und Wegleitung)	-	-	-
		Abzug für auswärtige bzw. zusätzl. Ausbildungsk. (gem. Form. 2, Ziff. 2.1 und Wegl.)	-		
		Leistungen an unterstützungsbed. erwerbsunfähige Personen (gem. Form. 5, Ziff. 5.2)	-	-	
		D Steuerbares Einkommen ohne Abzug für kleine bis mittlere Einkommen			
		E Abzug für kleine bis mittlere Einkommen (siehe Wegleitung)	-		
		F Steuerbares Einkommen bzw. Vermögen			

Hinweis: Allenfalls enthaltene Lotteriegewinne (Formular 3, Ziffer 28 bis 30) werden beim Kanton und der Gemeinde zu einem festen Satz besteuert (siehe Wegleitung Seite 30).

Einkommen

Für das Steuerjahr 2011 ist der folgende Tarif anwendbar:

Alleinstehende (Tarif 1)			Alleinstehende (Tarif 1)			Alleinstehende (Tarif 1)		
Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.- Einkommen	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.- Einkommen	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.- Einkommen
100	1.95	1.95	60'000	2'490.85	5.15	158'300	8'088.80	6.10
3'100	60.45	2.90	70'000	3'005.85	5.15	160'000	8'192.50	6.10
5'000	115.55	2.90	81'800	3'613.55	5.70	170'000	8'802.50	6.10
6'200	150.35	3.65	90'000	4'080.95	5.70	180'000	9'412.50	6.10
10'000	289.05	3.65	95'000	4'365.95	5.70	183'800	9'644.30	6.20
15'500	489.80	4.25	100'000	4'650.95	5.70	200'000	10'648.70	6.20
20'000	681.05	4.25	107'300	5'067.05	5.85	219'500	11'857.70	6.30
25'000	893.55	4.25	110'000	5'225.00	5.85	250'000	13'779.20	6.30
30'800	1'140.05	4.55	120'000	5'810.00	5.85	275'000	15'354.20	6.30
35'000	1'331.15	4.55	132'800	6'558.80	6.00	301'900	17'048.90	6.40
40'000	1'558.65	4.55	135'000	6'690.80	6.00	350'000	20'127.30	6.40
50'000	2'013.65	4.55	140'000	6'990.80	6.00	400'000	23'327.30	6.40
56'300	2'300.30	5.15	150'000	7'590.80	6.00	446'100	26'277.70	6.50

¹⁾ Als **Eielfamilien** gelten ledige, getrennte, geschiedene und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Verheiratete und Eielfamilien ¹⁾ (Tarif 2)			Verheiratete und Eielfamilien ¹⁾ (Tarif 2)			Verheiratete und Eielfamilien ¹⁾ (Tarif 2)		
Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.- Einkommen	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.- Einkommen	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.- Einkommen
100	1.55	1.55	60'000	2'101.80	4.45	155'000	6'973.25	5.80
3'100	48.05	1.65	70'000	2'546.80	4.45	160'000	7'263.25	5.80
5'000	79.40	1.65	81'800	3'071.90	4.95	172'300	7'976.65	5.90
6'200	99.20	2.90	90'000	3'477.80	4.95	175'000	8'135.95	5.90
10'000	209.40	2.90	95'000	3'725.30	4.95	180'000	8'430.95	5.90
15'500	368.90	3.75	100'000	3'972.80	4.95	190'000	9'020.95	5.90
20'000	537.65	3.75	107'300	4'334.15	5.30	200'000	9'610.95	5.90
25'000	725.15	3.75	110'000	4'477.25	5.30	223'800	11'015.15	6.00
30'800	942.65	3.90	120'000	5'007.25	5.30	250'000	12'587.15	6.00
35'000	1'106.45	3.90	132'800	5'685.65	5.80	275'300	14'105.15	6.20
40'000	1'301.45	3.90	135'000	5'813.25	5.80	326'800	17'298.15	6.40
50'000	1'691.45	3.90	140'000	6'103.25	5.80	350'000	18'782.95	6.40
56'300	1'937.15	4.45	150'000	6'683.25	5.80	460'700	25'867.75	6.50

Vermögen

Für das Steuerjahr 2011 ist der folgende Tarif anwendbar:

Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer 25% des Vermögensertrages übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4% des steuerbaren Vermögens (Art. 66 StG).

Steuerbares Vermögen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.- Vermögen	Steuerbares Vermögen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.- Vermögen
97'000	31.40	0.70	1'750'000	1'843.50	1.30
100'000	33.50	0.70	2'000'000	2'168.50	1.30
150'000	68.50	0.70	2'500'000	2'818.50	1.30
210'000	110.50	0.80	3'620'000	4'274.50	1.35
425'000	282.50	1.00	4'000'000	4'787.50	1.35
785'000	642.50	1.20	5'000'000	6'137.50	1.35
1'320'000	1'284.50	1.30	6'120'000	7'649.50	1.25

Alleinstehende

(Tarif 1, Art. 214 Abs. 1 DBG)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
17'700	25.40	0.77	26'500	93.15	0.77	41'200	217.00	0.88	78'000	1'438.60	6.60
17'800	26.15	0.77	27'000	97.00	0.77	41'300	219.60	2.64	80'000	1'570.60	6.60
17'900	26.95	0.77	27'500	100.85	0.77	42'000	238.10	2.64	85'000	1'900.60	6.60
18'000	27.70	0.77	28'000	104.70	0.77	43'000	264.50	2.64	90'000	2'230.60	6.60
18'100	28.45	0.77	28'500	108.55	0.77	44'000	290.90	2.64	95'000	2'560.60	6.60
18'200	29.25	0.77	29'000	112.40	0.77	45'000	317.30	2.64	100'000	2'890.60	6.60
18'300	30.00	0.77	29'500	116.25	0.77	46'000	343.70	2.64	103'000	3'088.60	6.60
18'400	30.80	0.77	30'000	120.10	0.77	47'000	370.10	2.64	103'100	3'097.40	8.80
18'500	31.55	0.77	30'500	123.95	0.77	48'000	396.50	2.64	105'000	3'264.60	8.80
18'600	32.30	0.77	31'000	127.80	0.77	49'000	422.90	2.64	110'000	3'704.60	8.80
18'700	33.10	0.77	31'500	131.65	0.77	50'000	449.30	2.64	115'000	3'748.60	8.80
18'800	33.85	0.77	31'600	132.50	0.88	51'000	475.70	2.64	120'000	4'584.60	8.80
18'900	34.60	0.77	32'000	136.00	0.88	52'000	502.10	2.64	125'000	5'024.60	8.80
19'000	35.40	0.77	32'500	140.40	0.88	53'000	528.50	2.64	133'900	5'807.80	8.80
19'500	39.25	0.77	33'000	144.80	0.88	55'000	581.30	2.64	134'000	5'818.80	11.00
20'000	43.10	0.77	33'500	149.20	0.88	55'100	584.25	2.97	135'000	5'928.80	11.00
20'500	46.95	0.77	34'000	153.60	0.88	56'000	611.00	2.97	140'000	6'478.80	11.00
21'000	50.80	0.77	34'500	158.00	0.88	57'000	640.70	2.97	150'000	7'578.80	11.00
21'500	54.65	0.77	35'000	162.40	0.88	58'000	670.40	2.97	160'000	8'678.80	11.00
22'000	58.50	0.77	35'500	166.80	0.88	60'000	729.80	2.97	175'000	10'328.80	11.00
22'500	62.35	0.77	36'000	171.20	0.88	65'000	878.30	2.97	175'100	10'342.00	13.20
23'000	66.20	0.77	36'500	175.60	0.88	72'200	1'092.10	2.97	400'000	40'028.80	13.20
23'500	70.05	0.77	37'000	180.00	0.88	72'300	1'098.00	5.94	751'200	86'387.20	12.30
24'000	73.90	0.77	37'500	184.40	0.88	73'000	1'139.60	5.94	751'300	86'399.50	11.50
24'500	77.75	0.77	38'000	188.80	0.88	74'000	1'199.00	5.94	800'000	92'000.00	11.50
25'000	81.60	0.77	38'500	193.20	0.88	75'000	1'258.40	5.94	1'000'000	115'000.00	11.50
25'500	85.45	0.77	39'000	197.60	0.88	77'700	1'418.80	5.94			
26'000	89.30	0.77	39'500	202.00	0.88	77'800	1'425.40	6.60			

Verheiratete und Einelternfamilien

(Tarif 2, Art. 214 Abs. 2 DBG)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
30'600	25.00	1.00	46'000	179.00	1.00	77'000	969.00	4.00	125'000	3'593.00	8.00
30'700	26.00	1.00	47'000	189.00	1.00	79'000	1'049.00	4.00	130'800	4'057.00	8.00
30'800	27.00	1.00	48'000	199.00	1.00	81'000	1'129.00	4.00	130'900	4'066.00	9.00
30'900	28.00	1.00	49'000	209.00	1.00	83'000	1'209.00	4.00	135'000	4'435.00	9.00
31'000	29.00	1.00	50'000	219.00	1.00	85'000	1'289.00	4.00	136'300	4'552.00	9.00
31'500	34.00	1.00	50'400	223.00	1.00	87'000	1'369.00	4.00	136'400	4'562.00	10.00
32'000	39.00	1.00	50'500	225.00	2.00	89'700	1'477.00	4.00	140'200	4'942.00	10.00
32'500	44.00	1.00	51'000	235.00	2.00	89'800	1'482.00	5.00	140'300	4'953.00	11.00
33'000	49.00	1.00	52'000	255.00	2.00	91'000	1'542.00	5.00	142'100	5'151.00	11.00
33'500	54.00	1.00	53'000	275.00	2.00	93'000	1'642.00	5.00	142'200	5'163.00	12.00
34'000	59.00	1.00	54'000	295.00	2.00	95'000	1'742.00	5.00	144'000	5'379.00	12.00
34'500	64.00	1.00	55'000	315.00	2.00	97'000	1'842.00	5.00	144'100	5'392.00	13.00
35'000	69.00	1.00	56'000	335.00	2.00	100'000	1'992.00	5.00	150'000	6'159.00	13.00
35'500	74.00	1.00	57'900	373.00	2.00	102'700	2'127.00	5.00	200'000	12'659.00	13.00
36'000	79.00	1.00	58'000	376.00	3.00	102'800	2'133.00	6.00	300'000	25'659.00	13.00
36'500	84.00	1.00	60'000	436.00	3.00	104'000	2'205.00	6.00	400'000	38'659.00	13.00
37'000	89.00	1.00	62'000	496.00	3.00	106'000	2'325.00	6.00	500'000	51'659.00	13.00
38'000	99.00	1.00	64'000	556.00	3.00	108'000	2'445.00	6.00	600'000	64'659.00	13.00
39'000	109.00	1.00	66'000	616.00	3.00	110'000	2'565.00	6.00	700'000	77'659.00	13.00
40'000	119.00	1.00	68'000	676.00	3.00	113'900	2'799.00	6.00	750'000	84'159.00	13.00
41'000	129.00	1.00	70'000	736.00	3.00	114'000	2'806.00	7.00	800'000	90'659.00	13.00
42'000	139.00	1.00	72'000	796.00	3.00	117'000	3'016.00	7.00	889'400	102'281.00	13.00
43'000	149.00	1.00	74'700	877.00	3.00	120'000	3'226.00	7.00	889'500	102'292.50	11.50
44'000	159.00	1.00	74'800	881.00	4.00	123'300	3'457.00	7.00	900'000	103'500.00	11.50
45'000	169.00	1.00	75'000	889.00	4.00	123'400	3'465.00	8.00	1'000'000	115'000.00	11.50

Bei Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen, ermässigt sich die geschuldete direkte Bundessteuer um CHF 250 pro Kind (Elterntarif gemäss Art. 214, Abs. 2^{ter} DBG).

Bestellschein für Formulare

Die Bestellung ist bei der **Steuerverwaltung Ihrer Region** einzureichen.
Wir können nur persönlich identifizierte Formulare ausstellen,
daher benötigen wir Ihre **AHV-Versicherten-Nummer** und, falls bekannt,
Ihre **ZPV-Nummer** (auf den Formularen ersichtlich).

AHV-Nr.
(Versicherten-Nr.) _____

Name _____

ZPV-Nr. _____

Vorname _____

E-Mail _____

Adresse _____

Telefon _____

PLZ / Ort _____

Bitte in Blockschrift ausfüllen.

Bitte das Feld für gewünschte Formulare ankreuzen.

		deutsch	französisch
Formular 1	Fragebogen		
Formular 2	Kinder, verschiedene Einkünfte, Erwerbsunterbruch		
Formular 3	Wertschriftenverzeichnis		
Formular 3.1	Zusatzblatt zu Wertschriftenverzeichnis für qualifizierende Beteiligungen		
Formular 4	Vermögen, Versicherungsabzug, Schulden, Parteibeiträge		
Formular 5	Abzug für Unterhaltsbeiträge, Renten und dauernde Lasten, Unterstützungsleistungen, Vergabungen, Krankheits-, Unfall- oder behinderungsbedingte Kosten		
Formular 6	Berufskosten		
Formular 7*	Grundstück im Privatvermögen Gemeinde: _____ Grundstück-Nr.: _____		
Formular 7*	Grundstück im Privatvermögen Gemeinde: _____ Grundstück-Nr.: _____		
Formular 7*	Grundstück im Privatvermögen Gemeinde: _____ Grundstück-Nr.: _____		
Formular 8	Beteiligungen, Erbschaften, Schenkungen		
Formular 9**	Selbstständige Erwerbstätigkeit Geschäftsinhaber/-in: <input type="checkbox"/> Mann <input type="checkbox"/> Frau Geschäftssitz im Kanton: _____ Gemeinde: _____ Branche: _____		
Formular 10	Land- und Forstwirtschaft		

* Bitte Gemeinde und Grundstücksnummer angeben.

** Bitte notwendige Detailangaben ausfüllen.

Die Wegleitungen und Merkblätter finden Sie unter
www.be.ch/steuern > **Steuererklärung** > **Downloads & Publikationen**

Für schriftliche Bestellungen:
 Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Produktion und Spedition
 Postfach 8334
 3001 Bern
 Fax 031 633 67 47

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Bitte in Blockschrift ausfüllen.

		deutsch	französisch
	Wegleitung für Natürliche Personen		
	Zusatz-Wegleitung für selbstständig Erwerbstätige		
	Zusatz-Wegleitung für Land- und Forstwirtschaft		
	Erläuterungen für Erbengemeinschaften und Miteigentümergeinschaften		
	Erläuterungen für Baugesellschaften und Konsortien		
MB 1	Wohnsitzwechsel		
MB 2	Todesfall		
MB 3a	Grundstücke und Geschäftsbetriebe ausserhalb des Wohnsitzkantons (teilweise steuerpflichtig)		
MB 3b	Bernische Grundstücke und Geschäftsbetriebe bei Wohnsitz im Ausland (teilweise steuerpflichtig)		
MB 4	Lebensversicherungen		
MB 5	Grundstückkosten		
MB 6	Trennung/Scheidung/Konkubinat		
MB 7	Einkommen: Spezialfälle		
MB 8	Besondere Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialistinnen und Spezialisten (Expatriates)		
MB 9	Verrechnungssteuer		
MB 10	Separate Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit		
MB 11	Besteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen – Teilsatzverfahren		
MB 12	Besteuerung von Familien		
N2/2007	Naturalbezüge von Arbeitnehmenden		
	Satz Merkblätter Nr. 1–12 zu CHF 10.–		

Bei Bestellung eines Satzes aller Drucksachen wird Ihnen eine Rechnung zugestellt.
 Einzelne Drucksachen werden gratis abgegeben.

Wofür brauche ich was?

www.taxme.ch

	TaxMe CD	TaxMe Online	TaxMe Portal	TaxMe mobile
Steuererklärung				
Offline am PC ausfüllen, ausdrucken und per Post schicken	x			
Online ausfüllen (nach jährlicher Zustellung ID-Code)		x		
Online ausfüllen (ab Januar ohne Zugangscodes)			x	
Import Vorjahresdaten aus TaxMe-CD	x	x	x	
Fristverlängerung online erfassen (kostenlos bis 15. September)		x	x	
Einsprache elektronisch einreichen (papierlos)			x	
Belege elektronisch nachreichen und einsehen (papierlos)			x	
Abzüge laufend unterwegs erfassen und absenden mit iPhone				x
Steuerbelege für Abzüge sammeln (Belegordner)			x	
Erfasste Steuerbelege korrigieren, ergänzen, löschen			x	
Veranlagungsstand Ihrer Steuererklärung einsehen			x	
Veranlagungsverfügungen einsehen (über mehrere Jahre)			x	
Steuern bezahlen				
Zusätzliche Einzahlungsscheine bestellen			x	
Kontoauszug/Rechnungen/Zahlungen anzeigen (als PDF)			x	
Übersicht über Steuerausstände, Guthaben und Zins			x	
Übersicht Stand Vorauszahlungskonto			x	
Eigenes Konto erfassen und ändern (z. B. für Rückzahlungen)			x	
Steuern berechnen				
Provisorische Steuerberechnung gemäss Ihren Angaben	x	x	x	
Steueranlage aller Berner Gemeinden			x	
Weitere Dienstleistungen				
Steuerliche Kontakte Ihrer Wohngemeinde			x	
Steuerliche Kontakte aller Berner Gemeinden anwählbar			x	
Quellensteuer (für Arbeitgeber von quellenbesteuerten Personen)				
Quellenbesteuerte Personen ohne Meldeformular erfassen und anmelden			x	
Tagesaktuelles Register der quellenbesteuerten Personen einsehen			x	
Quellensteuer elektronisch abrechnen (Bezug höherer Provision)			x	
Online-Zugriff auf bereits verarbeitete Quellensteuer-Abrechnungen			x	
Anmeldung/Registrierung				
Einmalige Registrierung notwendig	nein	nein	ja	ja
Anmeldeverfahren für Gebrauch	nein	ZPV-Nr. Fall-Nr. ID-Code	ZPV-Nr. Passwort Codekarte*	nein
Softwareinstallation notwendig	ja	nein	nein	Download App (gratis)

*auch mit AXSionics Internet Passport statt mit Codekarte möglich